

ÖSTERREICHISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES
DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:
VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration: Wien, III./ ₂ Kegelgasse Nr. 13. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- Clearing-Verkehr Nr. 824.175.	Erscheint am 1. jeden Monats. Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	Expedition und Inseratenaufnahme durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.
---	--	--

Nr. 9—10.

Wien, am 1. Mai 1905.

III. Jahrgang.

Sprechstunden in der Vereinskazlei (III. Kegelg. 13, III. St., Tür 10, an allen Werktagen mit Ausn. d. Freitags v. 4—6 Uhr.

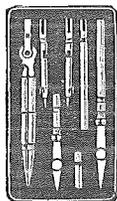
NEUHÖFER & SOHN

K. U. K. HOF-MECHANIKER

Lieferanten des Katasters und des k. k. Triangulierungs-Kalkul-Bureaus etc.

WIEN, I. KOHLMARKT 8

(Werkstätte: V., Hartmanngasse 5).



Theodolite

Nivellier-
Instrumente

Tachymeter

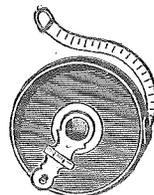
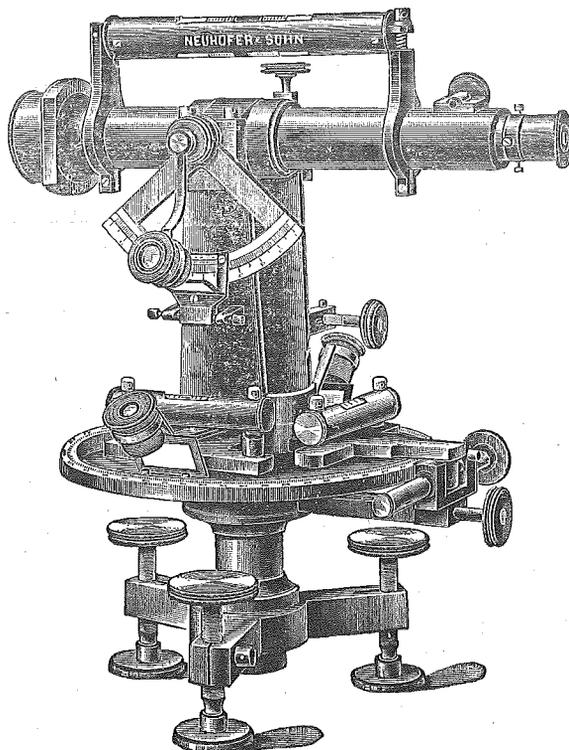
Universal-
Boussolen-
Instrumente

Messtische

und

Perspektivlineale

etc.



Planimeter

Auftrag-Apparate
nach Obergeometer Engel
und anderer Systeme.

Abschiebedreiecke

Masstäbe u. Messbänder

Zirkel und Reissfedern

Präzisions-Reisszeuge

und alle

geodätischen
Instrumente und
Messrequisiten.

Illustrierte Kataloge gratis und franko.

Alle gangbaren Instrumente stets **vorrätig**. Sämtliche Instrumente werden **genau rektifiziert** geliefert.

Ausgezeichnet mit ersten Preisen auf allen beschickten Ausstellungen.

Pariser Weltausstellung 1900 Goldene Medaille.

Reparaturen (auch wenn die Instrumente nicht von uns stammen) werden bestens und schnellstens ausgeführt

ÖSTERREICHISCHE

Zeitschrift für Vermessungswesen.

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Redaktion und Administration:

Wien, III., Kogelgasse Nr. 13.

k. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und
Clearing-Verkehr Nr. 824.175.

Erscheint am 1 jeden Monats.
Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften.

Preis:
12 Kronen für Nichtmitglieder.

Expedition und Inseratenaufnahme
durch die
Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase)
Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.

Nr. 9—10.

Wien, am 1. Mai 1905.

III. Jahrgang.

Inhalt: Über konstruktive Lösung des Rückwärtseinschneidens. Von Prof. W. Láska. — Mein Schlußwort in der Polemik „Láska-Wellisch. Von S. Wellisch.“ — Der Entwurf zum Vermessungsgesetze. — Aus dem Abgeordnetenhaus. — Aus dem Budgetausschusse des Abgeordnetenhaus. — Taschenfeldstecher neuer Konstruktion. — Literarischer Monatsbericht. — Preisausschreibung. — Vereinsnachrichten. — Bücherschau. — Kleine Mitteilungen. — Patent-Liste. — Patentbericht. — Personalien. — Stellenausschreibungen. — Bücherspende.

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Erlaubnis der Redaktion gestattet.

Über konstruktive Lösung des Rückwärtseinschneidens.

Von Professor Dr. W. Láska.

Obschon das konstruktive Rückwärtseinschneiden heutzutage nur noch bei topographischen Aufnahmen zur Anwendung kommt, so dürften dennoch die nachstehenden Zeilen wenigstens vom theoretischen Standpunkte einige Aufmerksamkeit verdienen.

Die Grundlagen dieser Konstruktion bildet die Methode der Transformation nach reziproken Radien.*)

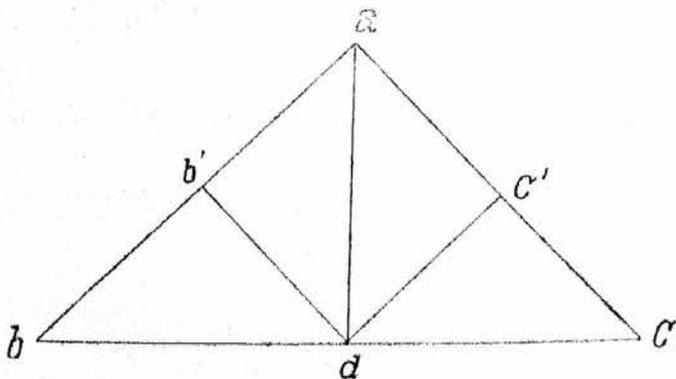


Fig. 1.

*) Vergleiche Deutsche Zeitschrift für Vermessungswesen 1899, Seite 313, Aufsatz von Runge.

Zunächst mögen drei Hilfssätze vorangeschickt werden.

(1.) Sei abc (siehe Figur 1) ein beliebiges Dreieck, dessen Höhe ad und dessen Grundlinie bc ist. Fällt man von d auf ab und ac Senkrechte, dann ist

$$ab' \cdot ab = ac' \cdot ac = (ad)^2$$

d. h. die beiden Seiten ab und ac sind nach der Methode der reziproken Radien geteilt. Der Beweis ist leicht zu führen. Man denke sich von a als Mittelpunkt mit dem Radius ad einen Kreis gezogen. Dann ist bc eine Tangente an diesem Kreis. Es ist demnach, wenn $db' \perp ab$ ist, $ab' \cdot ab = ad^2$.

(2.) Es sei abp (siehe Figur 2) ein beliebiges Dreieck. Von einem beliebigen Punkte b' der Seite ab werde $\sphericalangle ab'q = \sphericalangle bpa = \sphericalangle \alpha$ gemacht,

dann ist der Winkel $\sphericalangle b'qa = \sphericalangle x = \sphericalangle abp = \sphericalangle \varphi$.

(3.) Seien in der Figur 3, im Vierecke $abc p$, die Seiten ab und ac nach der Methode der reziproken Radien geteilt, sowie von b' respektive c' die Winkel

$$\sphericalangle apb = ab's = \alpha$$

$$\sphericalangle apc = qc'a = \beta$$

aufgetragen, dann schneiden sich die Linien $b's$ und $c'q$ in einem Punkte P , welcher auf der Geraden ap liegt.

Dieser Satz ist die unmittelbare Folge der geometrischen Ähnlichkeit der Dreiecke

$ab'P$ und abp sowie
 $ac'P$ und acp .

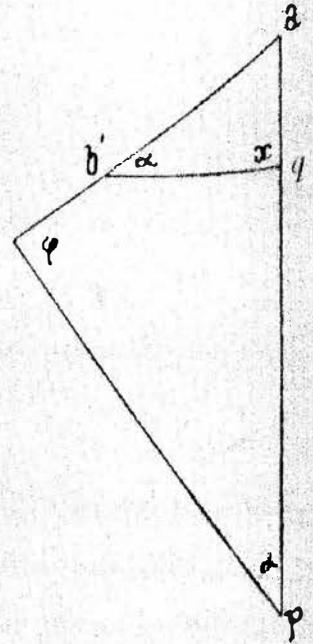


Fig. 2.

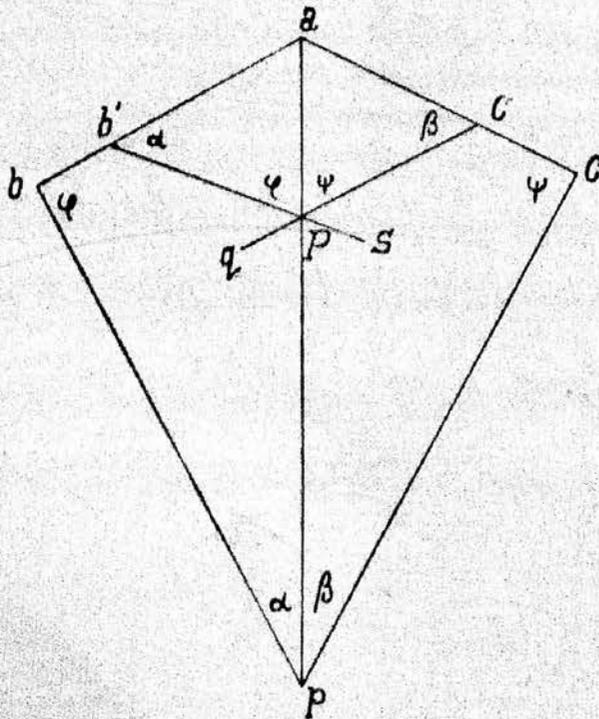


Fig. 3.

Die Anwendung dieser drei Lehrsätze auf die konstruktive Lösung des Rückwärtseinscheidens ergibt sich von selbst. Seien a, b, c die gegebenen Punkte sowie p der gesuchte Standpunkt, so konstruiere man zunächst nach Satz (1) die Punkte b', c' ; sodann nach Satz (3) den Punkt P . Auf der Geraden aP muß sodann der gesuchte Punkt p liegen.

Die weitere Lösung geschieht in bekannter Weise, indem auf aP ein willkürlicher Punkt angenommen wird und von ihm aus an pa der Winkel α angesetzt wird etc.

Bei dieser Methode fallen alle Linien in das Viereck $abcP$, also in das Tischblatt. Die Ermittlung der Punkte $b'c'$ kann offenbar schon zu Hause geschehen. Die ganze Feldkonstruktion reduziert sich dann auf die Anwendung des (3) Lehrsatzes. Man gewinnt hiemit die denkbar einfachste Konstruktion.

Auch die rechnerische Auflösung gestaltet sich nach dieser Einleitung leichter. Man hat nur so viel zu zeichnen, als die Figur 4 zeigt*). Das zur Berechnung der Winkel φ und ψ dienende Dreieck erhält man einfach, indem man im geeigneten Abstände

$$QR \parallel Pc'$$

zieht. Wird hier auch von R die Senkrechte RS auf PQ gefällt, so hat man alles erforderliche.

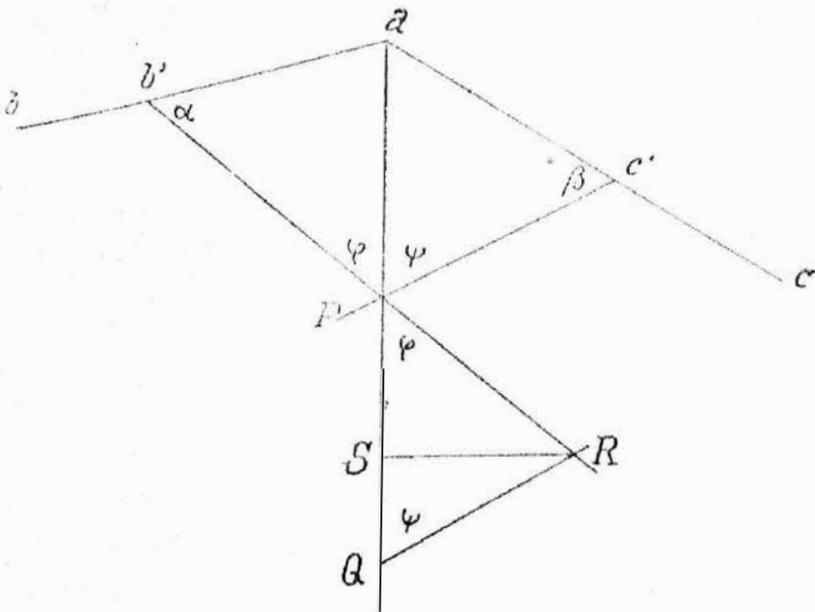


Fig. 4.

Es ist leicht einzusehen, daß der Punkt P der nach der Methode der reziproken Radien konjugierte Punkt zu p ist. Man hat nämlich

$$aP \cdot ap = (ad)^2.$$

Wir werden von diesem Satze in einer späteren Untersuchung eine wichtige Anwendung machen, nämlich bei Gelegenheit der Genauigkeitsuntersuchung des Rückwärtseinschneidens.

Die Berechnung stellt sich wie folgt dar:

Aus geometrischer Konstruktion mit Anwendung des von mir in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1905, Seite 83, angegebenen Verfahrens erhält man φ und ψ beliebig genau. Hierauf wird gerechnet (vergl. Fig. 1):

$$(ad) = (ab) \sin (abc) = (ac) \sin (acb)$$

ferner

$$\left. \begin{aligned} (ab') &= (ad) \cdot \sin (abc) \\ (ac') &= (ad) \cdot \sin (acb) \end{aligned} \right\} \text{Kontrollgleichung: } (ab')(ab) = (ac')(ac) = (ad)^2$$

*) Siehe meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift 1905, Seite 81 bis 83.

$$(aP) = \frac{(ab')}{\sin \varphi} \cdot \sin \alpha = \frac{(ac')}{\sin \psi} \sin \beta$$

$$(ap) = \frac{(ad)^2}{(aP)} = \frac{(ab)}{\sin \alpha} \cdot \sin \varphi = \frac{(ac)}{\sin \beta} \sin \psi$$

Damit folgt:

$$x_p = x_a + (ap) \cos (\text{Azim. } ap)$$

$$y_p = y_a + (ap) \sin (\text{Azim. } ap)$$

wobei

$$\text{Azim. } ap = \text{Azim. } ab - (180 - \varphi - \alpha)$$

oder

$$\text{Azim. } ap = \text{Azim. } ac + (180 - \psi - \beta).$$

Eine jede Gleichung wird hierbei entsprechend kontrolliert. Durch diese gegenseitige Kontrolle gewinnt die Rechnung viel an Sicherheit. Man sieht daraus, daß dem praktisch so wichtigen Probleme des Rückwärtseinschneidens auch theoretisch noch immer neue interessante Seiten abgewonnen werden können.

Mein Schlußwort in der Polemik „Láska-Wellisch“.

Von S. Wellisch.

Die »Bemerkung zum Rückwärtseinschneiden« von Prof. Dr. W. Láska hat eine so merkwürdige und überraschende Wendung genommen, daß ich mich zu einer Replik veranlaßt fühle.

In der ersten Abhandlung vom 1. Februar behandelt Prof. Láska die Aufgabe, mit Hilfe der »Näherungswerte« φ_0 und ψ_0 die wahren Werte φ und ψ zu ermitteln; in der zweiten Abhandlung vom 1. April ist nur mehr φ_0 ein Näherungswert und ψ_0 bereits ein hievon abgeleiteter Rechnungswert. Beide Aufgaben unterscheiden sich also ganz wesentlich von einander, was auch Professor Láska zugibt, indem er hiedurch »das Wesen des Aufsatzes in der Tat vollkommen verändert« bezeichnet.

Da nun die Lösung der ersten Aufgabe als unrichtig nachgewiesen wurde, gegen die Lösung der zweiten aber nichts einzuwenden ist, so kam es Herrn Prof. Láska nur darauf an, zu beweisen, daß er in der ersten Abhandlung die Aufgabe der zweiten Abhandlung gemeint hat und daß meine Gegenbemerkung vom 1. März nur durch den unrichtigen Gebrauch des Wörtchens »und« veranlaßt worden sei. Auch bekräftigt er diese Meinung damit, daß er darauf hinweist, seine Auflösung schon in der ersten Abhandlung eine rechnerisch-graphische genannt zu haben und daß er hieran die Bemerkung knüpft: »Es mußte sich daher jedermann die Frage stellen: wo ist das Rechnerische?«

Da ich in diesen Worten förmlich den Vorwurf einer leichtfertigen Kritik erblicke und ich in den Augen der Leser nicht als ein ungerechter Tadler erscheinen möchte, so erlaube ich mir vor allem darauf hinzuweisen, daß Herr Láska ja selbst nach Besprechung seiner Konstruktion die Erklärung abgegeben hatte, daß »die weitere Berechnung des Rückwärtseinschneidens wie üblich durch Rechnung erfolgt«, daß sohin eine diesbezügliche Frage zu stellen ganz und gar überflüssig gewesen wäre.

Ferner sagt Herr Prof. Láška am 1. April: »Ich hätte das Wörtchen »und« sicher gestrichen, wenn ich die Korrektur gelesen hätte«. Nun, gar so sicher ist dies eben nicht, denn als seine Abhandlung am 1. Februar erschien, warum hat der Autor da nicht sofort eine sogenannte »Druckfehlerberichtigung« eingesendet, die dann gleichzeitig mit meiner Gegenbemerkung, also recht wirksam, am 1. März erschienen wäre. Er ließ aber diesen Termin verstreichen. — Immerhin will ich annehmen, daß in der ersten Abhandlung die Aufgabe der zweiten gemeint gewesen sei; es kann ja manchmal vorkommen, daß das kleine Wörtchen »und« leicht übersehen wird. Wenn aber wirklich nur dieses Wörtchen allein die Schuld an der ganzen Kontroverse hat, so muß die erste Abhandlung nach durchgeführter Korrektur dieses »Schreibfehlers« ohne weiteres den Sinn der zweiten ergeben, und ich will dann gerne zugeben, daß meine ausführliche Gegenbemerkung durch eine kurze »Druckfehlerberichtigung« hätte ersetzt werden können.

Zu meiner Rechtfertigung erscheint es aber notwendig, zu zeigen, daß es mit diesem »lapsus calami« allein nicht abgetan ist; daß es vielmehr meiner Gegenbemerkung in ihrer vollen Ausführlichkeit bedurfte, um den begangenen Irrtum zu berichtigen. Um dies näher zu beleuchten, sei es gestattet, den bezüglichen **Passus** nach erfolgter Korrektur hier anzuführen: »Man kann sich die Arbeit wesentlich erleichtern, wenn man das Problem zuerst graphisch löst. Das weitere Verfahren stellt sich wie folgt dar: Mit einem Winkelmesser wird (statt »werden«) φ_0 oder (statt »und«) ψ_0 der Figur entnommen und $\triangle B = 360^\circ - (\alpha + \beta + \gamma) - \varphi_0 - \psi_0$ gebildet«.

Wenn man das Problem zuerst graphisch löst, so heißt dies doch unzweideutig, daß keinerlei Rechnung vorgeht, daß somit in dem Ausdrucke für $\triangle B$ auch ψ_0 kein Rechnungswert sein darf. Es steht auch tatsächlich nirgends zu lesen, daß der Winkel ψ_0 zu berechnen sei!

Wie wird nun aber dieser Winkel erhalten? Bei jeder gegenteiligen Bemerkung doch offenbar auf die gleiche Weise wie φ_0 , und zwar mußte dies begreiflicherweise um so eher angenommen werden, als beide Winkel stets nur im Zusammenhange genannt wurden und es doch Pflicht des Verfassers gewesen wäre, im gegenteiligen Falle über die Herkunft des Winkels ψ_0 wenigstens ein Wort zu sagen oder doch nur eine Andeutung hierüber zu machen. Und dies wäre doch so notwendig gewesen, da gerade diese Unterlassung den Hauptgrund bildet, wodurch »das Wesen des Aufsatzes vollkommen verändert« wurde. Diese Veränderung ist eine so tief einschneidende, daß hiedurch die in der älteren Fassung hervorgehobene Einfachheit und Schnelligkeit des Verfahrens verloren geht und damit auch die angegebenen Formeln ihre praktische Bedeutung vollständig einbüßen. Denn wenn nach der neuen Fassung zuerst ein Winkel durch Näherung mit einem Winkelmesser zu ermitteln, dann eine logarithmische Rechnung, dann eine graphische Konstruktion und endlich nochmals eine Rechnung zu machen ist, wo bleibt da die Einfachheit und Kürze? Auch ist dann diese Aufgabe nicht mehr »ganz mechanisch«, wie dies von der ersten Lösung etwa noch hätte behauptet werden können.

Wenn ferner Herr Prof. Láska in der zweiten Abhandlung den »Ausnahmefall« als den Kern der Sache bezeichnet, warum ist in der ersten Abhandlung hierüber kein Wort gesagt worden? Der Kern der Sache hätte dies wohl verdient! — Vom Leser kann doch nicht verlangt werden, daß er alles das errate, was sich eventuell der Verfasser denkt, und zwar dies umsoweniger, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die zuerst niedergeschriebenen Gedanken mit den später mitgeteilten nur schwer in Übereinstimmung gebracht werden können.

Ich glaube sohin die Berechtigung zu einer Gegenbemerkung hinreichend begründet zu haben.

Und nun zum Schlusse noch einige »tatsächliche Berichtigungen«:

1. Der Satz: »Die von mir angegebenen Formeln richtig angewendet sind demnach nicht haltlos, sondern richtig, und der Ausnahmefall bildet eben den Kern der Sache«, hat richtig zu lauten wie folgt: »Die von mir angegebenen Formeln, im Sinne der Berichtigung angewendet, sind dann nicht mehr haltlos, weil sodann eben der Ausnahmefall den Kern der Sache bildet«.

2. Der Satz: »Daher haben wir beide Recht, ich und der Herr Wellisch, freilich jeder in seiner Weise«, hat richtig zu lauten, wie folgt: »Daher haben wir beide Recht, Herr Wellisch ohne weiteres, ich aber nach erfolgter Umarbeitung des Artikels«.

Damit möchte ich diesen Federkrieg als abgeschlossen betrachtet wissen, und sollte es mich aufrichtig freuen, wenn wir Herrn Prof. Láska als Zeichen des Friedensschlusses recht bald wieder in den Spalten unserer Zeitschrift begegnen würden.

Derzeit in Neustift bei Scheibbs, den 5. April 1905.

Der Entwurf zum Vermarktungsgesetze.

(3. Fortsetzung)

Antrag auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde.

§ 3.

Der Antrag auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde muß mindestens von der Hälfte der Eigentümer der Grundstücke der Katastralgemeinde gestellt werden.

In dem Antrage ist das Vermarktungsgebiet unter Angabe der einzelnen Riede oder der Gemeindegrenze mit den betreffenden Nachbargemeinden zu bezeichnen. Hinsichtlich der Regulierung der Riedgrenzen finden die Bestimmungen des letzten Absatzes des vorigen Paragraphen sinngemäße Anwendung.

* * *

Für die Antragstellung auf Vermarktung des Gebietes der Katastralgemeinde gelten im wesentlichen die Ausführungen zu § 2. Hinsichtlich der Bezeichnung des zur Vermarktung beantragten Gebietes reicht die Benennung der Riede, oder die Benennung der an das zu vermarktende Gebiet angrenzenden Gemeinden aus.

Antrag auf Vermarkung der Gemeindegrenzen und des unbeweglichen Eigentums der Gemeinde.

§ 4.

Die Vermarkung der im § 34 dieses Gesetzes bezeichneten Gemeindegrenzen* hat der Gemeindeausschuß zu beantragen.

Den Antrag auf Vermarkung der Gemeindegrundstücke hat der Ausschuß jener Gemeinde zu stellen, deren Eigentum diese Grundstücke sind.

Für Grundstücke, die zu einer Ortschaft gehören, haben die Ausschußmitglieder der Ortschaft den Antrag einzubringen.

Ist die Ortschaft bloß durch eine Person im Gemeindeausschusse vertreten, so steht die Antragstellung diesem Ausschußmitgliede zu.

Außerdem ist die politische Landesstelle und der Landesauschuß berechtigt, die Vermarkung von Amts wegen zu beantragen, und zwar erstere rücksichtlich der Gemeindegrenzen, letzterer betreffs der Gemeindegrundstücke.

* * *

In vielen Gemeinden sind außer den Grenzen der Grundstücke auch die Grenzen der Gemeinde mangelhaft vermarkt. Nicht selten kommt es vor, daß zwischen zwei Gemeinden der Gemeindegrenze wegen Streit entsteht, der gewöhnlich mit großer Heftigkeit und Ausdauer geführt wird, da in der Regel alle Gemeindeglieder für ihre Gemeinde Partei nehmen.

Die genau festgesetzte und in der Weise vermarkte Gemeindegrenze, daß sie leicht erkennbar ist, hat in vielfacher Beziehung eine weit größere Bedeutung als die vermarkten Grenzen der Grundstücke.

Es sei beispielsweise auf die Streitigkeiten in Jagdangelegenheiten verwiesen, welche anlässlich mangelhaft vermarkter Gemeindegrenzen entstehen. Bei Erteilung von Baubewilligungen, Leichenfunden auf der Gemeindegrenze und vielen anderen Anlässen ist der Bestand genau vermarkter Gemeindegrenzen von großer Wichtigkeit.

In der Erwägung, daß die Sicherung der Gemeindegrenze vorwiegend im Interesse der Gemeinde gelegen ist, hat der Gemeindeausschuß den Antrag auf Vermarkung derselben einzubringen.

*Die Gemeindegrundstücke (§§ 61 und 62 der Gemeindeordnung für Niederösterreich, L.-G. und V.-Bl. Nr. 33 ex 1888) sind fast ausnahmslos die am allerschlechtest vermarkten Grundstücke im Gemeindegebiete**. Die Ursache für dieses Vorkommnis ist sehr naheliegend und allgemein bekannt, und zwar ackern die Anwainer immer weiter und weiter in das Gemeindegrundstück, wobei auch die Grenzmarken zerstört werden. Ob diese Einackerungen und Grenzverletzungen mit oder ohne Absicht geschehen, ist meistens schwer festzustellen.*

Auf diese Weise wird das Gemeindevermögen von Jahr zu Jahr geschmälert, wogegen die Anforderungen an die Gemeinde immer größer werden. Es ist sonach dringend notwendig, daß zur Sicherung des unbeweglichen Gemeinde-

* Siehe österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, I. Jahrgang, Seite 128—131.

** Siehe Antrag Silberer, österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, III. Jahrg., Seite 13—16.

vermögens, durch Ausführung sorgfältiger Vermarkungen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden.

Der Antrag auf Vermarkung der Gemeindegrundstücke hat von dem diese Grundstücke verwaltenden Gemeindevorstande (§ 63 der Gemeindeordnung für Niederösterreich, L.-G. und V.-Bl. Nr. 5 ex 1864) auszugehen. Eine Ausnahme hiervon machen jene Grundstücke, die gemäß §§ 32 und 70 der Gemeindeordnung (L.-G. und V.-Bl. Nr. 5 ex 1864) und des § 6 der Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 1. Jänner 1889, L.-G. und V.-Bl. Nr. 12, als besonderes Eigentum von Katastralgemeinden und Teilen von Gemeinden, welche früher selbständige Gemeinden gebildet und sich bei ihrer Vereinigung mit der Ortsgemeinde ihr Eigentum vorbehalten haben, anzusehen sind. Wo solche Grundstücke vorkommen, steht die Antragstellung auf Vermarkung jenen Ausschußmitgliedern zu, welche Mitglieder der Ortschaft oder Katastralgemeinde sind, der die Grundstücke gehören.

Erscheint die Vermarkung der Gemeindegrenze, beziehungsweise der Gemeindegrundstücke im öffentlichen Interesse als notwendig, so hat bezüglich der ersteren die politische Landesstelle und bezüglich der letzteren der Landesausschuß den Antrag zu stellen, wie gemäß §§ 50 und 55 des Gesetzes vom 3. Juni 1886 (L.-G. und V.-Bl. Nr. 39 für Niederösterreich).

Vermarkung anläßlich der Neuvermessung.

§ 5.

Findet die Neuvermessung einer Katastralgemeinde oder eines umfangreicheren Grundkomplexes einer Katastralgemeinde statt, so hat die Landeskommission (§ 7) zu entscheiden, ob und inwieweit die Vermarkung der Eigentumsgrenzen, beziehungsweise die Regulierung der Umfangsgrenzen des zu vermarkenden Gebietes vor der Neuvermessung stattzufinden hat, und zwar, ob alle oder einzelne Grundstücke oder bestimmte Riede zu vermarken sind.

Die Landeskommission kann zu diesem Zwecke von der Gemeindevertretung ein Gutachten und von der zuständigen Katastralbehörde (§ 9) einen Bericht verlangen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die folgenden Bestimmungen.

Seit der auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, erfolgten Reambulierung sind vielfach so umfangreiche Veränderungen an Grundstücken eingetreten, daß die Aufnahme derselben im Evidenzhaltungswege nicht mehr tadelich ist, sondern eine Neuvermessung stattfinden muß.

Was die Vermarkung anläßlich der Vermessung anbelangt, so muß erstere der letzteren vorangehen und in vollkommen entsprechender Art und Weise durchgeführt sein. In dieser Forderung stimmen alle Fachschriften und Lehrbücher überein. Hartners Handbuch, Wien 1885, enthält Seite 446 hierüber folgendes: »Soll die Detailvermessung einen dauernden Wert haben, so muß derselben eine allseitige Vermarkung vorangehen, das heißt, es müssen die Grenzen der Besitztümer durch Marksteine bezeichnet werden. Die Steinvermarkung oder »Ver-

steinerung« ist in vielen Gegenden allerdings ein frommer Wunsch, und so lange diese nicht allseitig durchgedungen, ist auch die Feststellung des Aufnahmematerials durch Zahlen von problematischem Werte.

Mangelt die Vermarkung, so wird die genaueste Vermessung und die beste Mappe selbstverständlich bald wieder unbrauchbar, weil die Darstellung der Mappe mit den örtlichen Verhältnissen nicht mehr übereinstimmt.*)

Die Neuvermessungen, welche gemäß den «Auseinandersetzungen vom 11. Juni 1883 hinsichtlich des Verfahrens bei Ausführung von Vermessungsarbeiten etc.» und der «Instruktion vom Jahre 1887 zur Ausführung der trigonometrischen und polygonometrischen Vermessungen» vorgenommen werden, verursachen der Staatsverwaltung außerordentliche Kosten. Es muß daher das größte Gewicht darauf gelegt werden, daß der hohen Kosten halber und wegen des hiedurch bedingten langsameren Fortschreitens der Neuaufnahmen diese für lange Zeit ausreichen, was aber nur bei einer sorgfältig durchgeführten Vermarkung möglich ist.

Die Erfahrung, welche bei der nach dem kaiserlichen Patente vom 23. Dezember 1817 bewirkten Landesvermessung und der gemäß dem Gesetze vom 24. Mai 1869 vorgenommenen Reambulierung gemacht wurde, hat gezeigt, daß der ergangenen Aufforderung, es möge jeder Grundbesitzer im Einverständnis des Anrainers seine Besitzgrenzen gehörig vermarken, bloß in vereinzelten Fällen Folge geleistet wurde.

Aus diesem Grunde darf es nicht von dem freien Ermessen des Einzelnen abhängen, eine sowohl im öffentlichen, als auch privaten Interesse gelegene ungemein wichtige Einrichtung, welche für die Zwecke einer ganzen Reihe moderner staatlicher Verwaltungszweige mit dem besten Erfolge benützt wird, die große Auslagen verursacht und einen bedeutenden Zeitaufwand erfordert, fördern oder schädigen zu können.

Die Staatsbehörde muß daher in der Lage sein, anläßlich der Vornahme von Neuvermessungen die Vermarkung der Eigentumsgrenzen unbeschadet der Rechte der Grundbesitzer anzuordnen.

II. Hauptstück.

Von den Behörden für Vermarkungs-Angelegenheiten.

Die berufenen Behörden.

§ 6.

In Angelegenheiten der Vermarkung von Eigentums- und Gemeindegrenzen im außergerichtlichen Verfahren nach Maßgabe dieses Gesetzes sind berufen:

- Die Katastralbehörde erster Instanz,
- die Landeskommision für Vermarkungsangelegenheiten bei der politischen Landesbehörde und
- die Ministerialkommision für Vermarkungsangelegenheiten im Finanzministerium.

*) Es ist daher pure Gedankenlosigkeit, über die Katastralvermessung abtällig zu urteilen; denn insolange die Vermarkung sich nicht vollständig eingebürgert hat, werden die Differenzen zwischen der Darstellung und der Örtlichkeit bei den besten Vermessungen vorhanden sein. — Siehe Antrag Silberer, österr. Zeitschrift für Vermessungswesen, II. Jahrgang, Seite 349--353, und III. Jahrgang, Seite 12 und 13, ferner Seite 35 und 36, II. Jahrgang dieser Zeitschrift.

Wo in diesem Gesetze Behörden ohne nähere Bezeichnung angeführt werden, sind die vorbenannten Behörden zu verstehen.

In Angelegenheiten von Vermarkungen im außergerichtlichen Verfahren haben zu wirken:

1. die Katastralbehörde erster Instanz, beziehungsweise der im Bezirke stationierte Vermessungsbeamte der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters (§ 9 des Gesetzentwurfes) als ausübendes Organ, und

2. die gemäß §§ 10 und 11 zusammengesetzte Landes- und Ministerialkommission, beide als Rekursinstanz und Überwachungsbehörde.

Durch die Bestellung eigener Behörden für Vermarktungsangelegenheiten soll ein außerordentlich wichtiger Zweig der landwirtschaftlichen Verwaltung in sichere Bahnen gelenkt werden, da für jede Behörde, jedes Organ der Wirkungskreis genau umschrieben und infolge dieser Einrichtung die zweckmäßigste auf reiche Erfahrungen gegründete Durchführung gewährleistet ist.

Der Vorsitzende der ständigen Kommission wird darüber zu wachen haben, daß die gesetzlichen Bestimmungen auf das pünktlichste beobachtet werden.

Zuständigkeit der Behörden für Vermarktungsangelegenheiten.

§ 7.

Die Zuständigkeit der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Katastralbehörde I. Instanz erstreckt sich auf die Verhandlung, Feststellung und Vermarkung der Eigentumsgrenzen, die mit der periodischen Revision der Gemeinde- und Eigentumsgrenzen und der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters (viertes, fünftes und sechstes Hauptstück) verbundenen Feststellungen und Vermarkungen, die Bestimmung der Kosten, die Instruierung der eingereichten Berufungen, sowie auf alle mit der Durchführung dieses Gesetzes im Zusammenhange stehenden Amtshandlungen der Behörde I. Instanz.

Der Landeskommission steht die Entscheidung zu gemäß § 2 Alinea 4, § 3 Alinea 3 und § 5 dieses Gesetzes.

Die Landes- und Ministerialkommission hat ferner über Berufungen zu entscheiden, welche gegen die auf Grund dieses Gesetzes ausgeführten Vermarkungen gerichtet sind. Berufungen, in welchen Angelegenheiten zur Entscheidung vorgebracht werden, die vor den ordentlichen Richter gehören (§ 8, Alinea 4), sind abzuweisen.

Wird vom Tage der Zustellung dieses Abweisungserkenntnisses binnen sechs Wochen beim ordentlichen Richter die Eigentumsklage nicht eingebracht, so tritt die vollzogene Vermarkung in Rechtskraft.

Diese Kommissionen haben gemäß der Bestimmungen einschlägiger Gesetze, nach sorgfältiger Würdigung des ganzen Inhaltes der Verhandlung zu entscheiden.

Die Umstände, welche für die Überzeugung maßgebend waren, sind in der Begründung der Entscheidung anzugeben.

Findet die Landes- oder Ministerialkommission anlässlich einer Berufung oder bei der von amtswegen zu übenden Aufsicht, daß wesentliche Mängel bei der

Instruierung einer Angelegenheit vorgefallen oder offenbar erhebliche Tatsachen übergangen sind, so kann sie neuerliche Erhebungen, erforderlichenfalls durch andere Organe, anordnen.

Die Landes- und Ministerialkommission ist berechtigt, anlässlich einer eingebrachten Berufung behufs Klarstellung des Sachverhaltes die eidliche Einvernahme der Verhandlungszeugen und der bei der Verhandlung zugegen gewesenen anderen oder die Einvernahme solcher Personen vom zuständigen Gerichte zu verlangen, deren Aussage für die Entscheidung von Belang erscheint.

Aus dem gleichen Anlasse sind die Kommissionen berechtigt, Akten zu requirieren oder amtlich beglaubigte Abschriften hiervon zu begehren.

In den Wirkungskreis des Vermessungsbeamten fallen alle Amtshandlungen, welche die Beihilfe der untersten Instanz in Ausführung dieses Gesetzes erfordern. Hierher gehört unter anderem:

1. die Einleitung des Verfahrens (§ 26), Anberaumung des Verhandlungstages und Vorladung der Parteien (§ 21);
 2. Begehung des Vermarkungsobjectes (§ 27), Feststellung der Grundsätze, nach welchen die Vermarkung zu bewerkstelligen ist (§ 28), Ausführung der Vermarkung (§§ 29 und 30), Verlautbarung der vollzogenen Vermarkung (§ 31), Aufnahme des Vermarkungsprotokolles (§ 32) und Verfassung der Grenzbeschreibung samt Situationsplan und Hinterlegung dieser Urkunden im Grundbuchsamte (§ 33);
 3. Begehung der Gemeindegrenzen in der ersten Revisionsperiode von 1902 bis 1904 (§ 34, Alinea 5) und Verfassung einer Grenzbeschreibung (§ 35, Alinea 4), Intervention bei Begehung der Gemeindegrundstücke (§ 38, Alinea 4), Überwachung der Grenzmarkenerneuerung bei Gemeindegrenzen und Gemeindegrundstücken (§ 39, Alinea 2), Intervention bei der Begehung der im Einzelbesitze (Privatbesitze) befindlichen Grundstücke (§ 43, Alinea 3);
 4. Durchführung der Bestimmungen des § 45, betreffend die Stabilisierung der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte des Katasters und Überwachung und Instandhaltung dieser Punkte (§ 46);
 5. Instruierung der Berufungen (§ 7, Alinea 1), der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 25); und
 6. Feststellung der Kosten und Ausfertigung der Zahlungsaufträge hierüber (§ 57).
- Der Wirkungskreis der Landes- und Ministerialkommission erstreckt sich im allgemeinen auf die Wahrung der Interessen der beteiligten Anrainer, Regelung und Überwachung des Verfahrens (§ 7, Alinea 6) und die Entscheidung über eingebrachte Berufungen bezüglich der vollzogenen Vermarkung und der Kostenvorschreibung (§ 24, Alinea 1 und 8).

Zuständigkeit des ordentlichen Richters.

§ 8.

Wurden Streitigkeiten, die mit der Feststellung der Grenze des zu vermarkenden Grundstückes, eines Grenzzuges oder Grenzzugteiles in Verbindung

sind, vor Einleitung des Verfahrens (§ 26) beim ordentlichen Richter anhängig, so wird die hiemit begründete Zuständigkeit desselben durch die gemäß § 26 dieses Gesetzes erfolgte Kundmachung, beziehungsweise Verständigung, nicht berührt.

In einem solchen Falle ist das betreffende Grundstück oder Grundstücksteil aus dem Verfahren nach diesem Gesetze auszuscheiden.

Dagegen ist die auf Grund des § 850 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingereichte Grenzerneuerungsklage abzuweisen, wenn seit der Überreichung des Antrages gemäß § 1 dieses Gesetzes acht Tage verlaufen sind, beziehungsweise die im § 26 angeordnete Verlautbarung in der amtlichen Landeszeitung erfolgt ist.

Die gemäß § 339 oder 366 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingereichte Besitzstörungs-, beziehungsweise Eigentumsklage, hebt die Zuständigkeit der Behörden für Vermarktungsangelegenheiten insoweit auf, als die Vermarktung mit der Besitzstörung, beziehungsweise dem eingeleiteten Eigentumsprozesse im Zusammenhange steht.

Das Bezirksgericht hat von jeder, anlässlich einer Grenzerneuerungs-, Besitzstörungs- oder Eigentumsklage seinerseits vorgenommenen Vermarktung, beziehungsweise Grenzfeststellung die Katastralbehörde sofort zu verständigen.

Sobald die Vermarktung, beziehungsweise Grenzfeststellung in Rechtskraft getreten ist, hat das Bezirksgericht der Katastralbehörde das diesbezügliche Erkenntnis samt Situationsplan und Grenzbeschreibung zur Kenntnisnahme zu übermitteln. Der Vorgang hiebei wird im Verordnungswege geregelt werden.

Wird die Grenzerneuerungs-, Besitzstörungs- oder Eigentumsklage eingestellt oder zurückgezogen, so ist die Katastralbehörde hiervon unverzüglich zu verständigen.

Die eingereichte Grenzerneuerungs-, Besitzstörungs- oder Eigentumsklage kann auch vor dem Vermessungsbeamten zurückgezogen werden.

Die diesbezüglich überreichte oder zu Protokoll gegebene Erklärung ist dem zuständigen Bezirksgerichte sofort zur Kenntnis zu bringen.

Um Kollisionen wegen Zuständigkeit des ordentlichen Richters oder des Vermessungsbeamten zu vermeiden, ist es notwendig, jene Fälle zu bestimmen, in welchen die Behörden für Vermarktungsangelegenheiten ihre Wirksamkeit einstellen, beziehungsweise zu unterbrechen haben. In dieser Beziehung hat als Richtschnur zu dienen, daß das nach diesem Gesetze anhängige Verfahren, sei es in irgend welchem Stadium, unverzüglich zu unterbrechen ist, sofern bezüglich des betreffenden Objektes die Besitzstörungs-, Eigentums-, oder Grenzscheidungsklage angebracht wurde, und die gemäß diesem Gesetze beantragte Feststellung der Grenze mit dem Objekte der Klage, beziehungsweise dem hierüber zu schöpfenden richterlichen Erkenntnisse im Zusammenhange steht.

Die Unterbrechung des Verfahrens hat so lange zu dauern, bis über die Klage rechtskräftig entschieden oder das gerichtliche Verfahren aus irgend einem Grunde eingestellt wurde.

Hinsichtlich der Grenzerneuerung wird ein von vorstehendem abweichender Vorgang einzuschlagen sein. Nachdem der zuständige Richter bei der Verhand-

lung über die Grenzerneuerungsklage (§ 850 a. b. G.-B.) officios, dienstreillich vorgeht, demnach vermittelt und nicht nach durchgeführtem processualen Verfahren zu entscheiden hat, so kann es als ein Eingriff in den eigentlichen richterlichen Wirkungskreis nicht betrachtet werden, wenn betreffs eines Objectes die Grenzerneuerung beim Vermessungsbeamten früher angemeldet wurde und dieser das Verfahren a priori einleitet und durchführt.

Es wird demnach, mag die Besitzstörungs-, Eigentums- oder Grenzscheidungsklage zu irgend welcher Zeit anhängig werden, das nach diesem Gesetze eingeleitete Verfahren einzustellen sein, wenn die beantragte Feststellung der Grenze mit der Klage zusammenhängt; hingegen ist rücksichtlich der Grenzerneuerungsklage das Verfahren vom Vermessungsbeamten nur dann nicht einzuleiten, wenn diese Klage beim Bezirksgerichte früher eingebracht wurde als bei jenem der Antrag gemäß diesem Gesetze.

Mit Rücksicht hierauf ist es erforderlich, daß das Bezirksgericht und der Vermessungsbeamte sich stets darüber in Kenntnis erhalten, ob eine derlei Klage anhängig sei, oder ob die Vermarkung auf Grund dieses Gesetzes beantragt wurde. Dieser Anforderung entspricht die Bestimmung Alinea 3 dieses Paragraphen, wobei noch zu bemerken ist, daß die Amtssitze des Vermessungsbeamten in der Weise verteilt sind, daß eine rasche Verständigung stattfinden kann.

Die Bestimmung Alinea 4 dieses Paragraphen bezweckt, daß die Katastralbehörde in der Lage sei, ihre Operate, welche gemäß § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883 mit den Operaten des Grundbuches übereinstimmen müssen, berichtigen zu können. Eine diesbezügliche Anordnung enthält bereits die Justizministerialverordnung Nr. 22 vom 13. Juni 1894, Z. 5641, unter Zahl 6.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem Abgeordnetenhaus.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. März d. J. richteten die Abgeordneten Dr. Löcker, Böheim und Genossen an seine Exzellenz den Herrn Finanzminister die folgende Interpellation:

Die im Grundbuchsamte des k. k. Bezirksgerichtes Urfahr erliegende Katastralmappe von Urfahr ist derart fehlerhaft und unzulänglich, daß diesselbe kaum mehr verwendbar ist.

Die Mappe ist nicht nach den vorgeschriebenen Maßstabe 1 : 2880 angefertigt, sie entstammt keiner Originalaufnahme und enthält schon die katastrale Aufnahme zahllose Unrichtigkeiten.

Die Stadtgemeinde Urfahr sah sich inlolgedessen schon vor 15 Jahren genötigt, eine Vergrößerung der Mappe anfertigen zu lassen und dem k. k. Grundbuchsamte zur Verfügung zu stellen.

Diese Mappe hat jedoch gegenüber der eigentlichen alten Grundbuchsmappe nur den Vorzug, daß sie nicht defekt ist.

Das k. k. Finanzministerium hat in dem Erlasse vom 14. Juli 1901, Zahl 43823, die dringende Notwendigkeit anerkannt, daß bezüglich des Gemeindegebietes von Urfahr im Wege einer Neuvermessung eine neue ordentliche Mappe hergestellt werden müsse.

Leider ist diese Anfertigung einer neuen Mappe von finanziellen Leistungen der Stadtgemeinde Urfahr abhängig gemacht worden. Es wurden außer der Bereitstellung der Handlanger und des Materiales, als der Signale und Pflöcke, wozu sich die Gemeinde bereit erklärt hatte, noch ein Betrag von 4000 K gefordert

Die Stadtgemeinde Urfahr mußte erklären, einen so hohen Beitrag nicht aufbringen zu können und sicherte eine Beitragsleistung von 1000 K zu. Das k. k. Finanzministerium hat damals einen solchen Beitrag als unzureichend bezeichnet und es wurden demzufolge alle weitere Eingaben um die Neuvermessung des Stadtgebietes von Urfahr unter Hinweis auf die zu geringe Beitragsleistung der Stadtgemeinde Urfahr abgewiesen.

Nachdem einerseits die Mittel der Stadtgemeinde Urfahr äußerst beschränkte sind, und bei dem regen Realitätenverkehr in Urfahr die Fehler der Mappe immer mißlicher werden und andererseits eine solche Mappe dem öffentlichen und staatlichen Interessen, insbesondere der Steuer- und Gebühreneinhebung sowie der Gerichtspflege dient, so stellen die Gefertigten die Anfrage:

»Ist Seiner Exzellenz der oben gerügte Übelstand bekannt und ist Seine Exzellenz geneigt, ehestens Veranlassung zu treffen, daß für das Gebiet der Stadtgemeinde Urfahr eine neue Katastralmappe auf staatliche Kosten hergestellt werde?«

Wien, 9. März 1905.

Zimmer.	Dr. Löcker.	Böheim.	Dr. Steinwender.
Dr. Passfinger.	Seidel.	Nowak.	Voelkl.
Winter.	Gmachi.	Dr. Beurle.	Dobernig.
	Erb.	Häider.	Tscharre.

In der darauffolgenden Sitzung am 11. März richteten die Abgeordneten Albrecht und Genossen an Se. Exzellenz den Herrn Ministerpräsidenten, sowie an Se. Exzellenz den Herrn Finanzminister die Anfrage betreffend der Zurücksetzung des deutschen Elementes im Beamtenstande der Grundsteuerevidenzhaltung in Mähren.

Die von den Abgeordneten gebrachte Begründung dieser Anfrage übergehen wir aus Schicklichkeitsrücksichten.

Aus dem Budgetausschuss des Abgeordnetenhauses.

Die Angelegenheit betreffend die Ausgestaltung des Katasters und Vermehrung der Vermessungsbezirke hat nunmehr den gegenwärtig tagenden Budgetausschuß beschäftigt.

Nachdem unter allen Wiener Blättern die »Wiener Zeitung« über Ausschüßsitzungen das Meiste bringt, so zitieren wir aus dieser die bezüglichen Stellen.

Freilich ist dies auch nicht viel, oft sind es nur einige Worte oder bloß der Auszug einer längeren Rede. Wir wollen aber dieses Wenige mitteilen, um den Kollegen jene Reichsratsabgeordneten namhaft zu machen, welche sich unserer Sache so warm annehmen.

Ausschußberatung vom 21. März 1905:

Abg. **Pernerstorfer** legt besonderen Nachdruck auf eine entgegenkommende Behandlung der Wünsche der Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und Mit dem steten Hinweis auf die Finanzlage des Staates seien diese Petita nicht abzuweisen. Der Staat sei verpflichtet, die von ihm Beschäftigten auskömmlich zu entlohnen. Hier sei allzu große Sparsamkeit nicht am Platze; man werde aber daran denken müssen, an anderen Punkten zu sparen. —

Abg. **Dr. v. Hoffmann** verweist auf die zahlreichen Eingaben und Wünsche vieler Gruppen von Beamten und Bediensteten des Staates, der Evidenzhaltungs-Geometer, so der Zollbeamten etc. Die Gefahr liege darin, daß das Heer schlecht bezahlter und unzufriedener Beamten immer mehr anschwele. Die Bürokratisierung nehme überhand und bringe mit sich, daß wir zuviel und eben deshalb schlecht bezahlte und gestellte Beamte haben, mit deren übernehmender Verbitterung die Regierung ernstlich rechnen solle. Weniger VIEL-schreiberei, eine geringere Zahl, aber bessere Entlohnungs- und Vorrückungsverhältnisse dieser geringeren Zahl wäre das Richtige.

Ausschußberatung vom 22. März 1905:

Abg. **Dr. Ritter von Starzynski** verlangt eine Vermehrung der Evidenzgeometer für den Grundsteuerkataster, wie auch eine teilweise Abhängigmachung derselben von den Bezirksgerichten.

Abg. **Dr. Glabinski** befürwortet eine Vermehrung der Katastral-Geometer.

Ausschußberatung vom 28. März 1905: *

Abg. **Graf Stürgkh** bespricht die Notwendigkeit einer angemessenen und stetigen Vermehrung der k. k. Evidenz-Geometer in den einzelnen Ländern, verweist auf bezügliche Beschlüsse und Resolutionen einer Reihe von Landtagen und betont, daß auch in seinem engeren Heimatlande Steiermark das Bedürfnis nach einer Verkleinerung der Vermessungsbezirke und einer Vermehrung des technischen Evidenzpersonals unbestritten sei. Redner sei überzeugt, daß die Früchte eines stetigen und planmäßigen Fortschrittes auf diesem Gebiete sich nicht bloß in einem ertreulichen und befriedigenden Kontakt der Bevölkerung mit diesen Staatsorganen ausdrücken, sondern daß nebst dem erhöhten Schutze für die Rechtssicherheit des ländlichen Besitzes auch die Tatsache in Betracht kommt, daß diese Organe der Evidenzhaltung bei angemessener Vermehrung in noch höherem Maße als bisher von der Bevölkerung in Anspruch genommen werden würden. Aus dieser Inanspruchnahme resultiere aber auf der anderen Seite eine gewisse Einnahme für den Staatsschatz, so daß die angestrebte Vermehrung sich nicht als Netto-Auslage darstellt, sondern in gewissen Eingängen eine Kompensation finde. —

Se. Exzellenz der Herr **Finanzminister** geht hierauf auf einige Personalfragen über und konstatiert zunächst, daß die Einanzverwaltung stets darauf bedacht sei, die Verwendung der staatlichen Evidenzhaltungs-Organen auch für private Zwecke nach den diesfalls bestehenden Normen zu ermöglichen, was auch in der — wenn auch langsamen, so doch stetigen — Vermehrung des Evidenzhaltungs-Personales, sowie in der Verkleinerung der Evidenzhaltungs-Berzirkte Ausdruck finde. Auf diesem Wege werde auch künftighin weiter geschritten werden. Der Minister spricht auch dem Abg. Grafen Stürgkh namens der Evidenzhaltungs-Beamten den Dank für die anerkennenden Worte aus, welche er ihnen gezollt habe, und versichert, daß es ihm zur Befriedigung gereiche, seinen Anregungen entgegenkommen zu können. —

Abg. **Kühschelm** beantragt und begründet folgende Resolution: »Das k. k. Finanzministerium wird dringend aufgefordert, 1. den Kataster in der Weise auszugestalten, daß er den bestehenden praktischen Bedürfnissen entspricht, 2. die Vermessungsbezirke entsprechend zu vermehren und 3. insofern zur Ausführung dieses Beschlusses gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind, spätestens im Frühjahr 1906 einen bezüglichen Gesetzentwurf dem Reichsrate vorzulegen.« —

Abg. **Kaiser** unterstützt die Forderung bezüglich einer Reform der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters und empfiehlt auch die Petition der Beamenschaft in dieser Angelegenheit. —

Hierauf wird das Kapitel »Direkte Steuern« angenommen. Ferner werden die von den Abgeordneten Kühschelm, Kaiser, Freiherrn d'Elvert, Grafen Pálffy und Schraffl*) gestellten Resolutions-Anträge zum Beschluss erhoben.

Taschen-Feldstecher neuer Konstruktion.

Ein neuer Feldstecher, welcher an bequemem Format alle bisherigen übertrifft, wird seit kurzer Zeit unter dem Namen »Agro« erzeugt.



Derselbe ist nebenstehend in halber natürlicher Größe abgebildet und besteht aus einem rechteckigen, mit Leder überzogenen Metallgehäuse, welches an der unteren Seite die beiden Objektive und auf der oberen Seite die beiden Oculare trägt.

Die letzteren lassen sich mit einer Triebsschraube für jedes Auge einstellen und so weit zurückschrauben, daß sie vor Beschädigung vollständig geschützt sind. Der ganze Feldstecher ist 8 cm breit und 3 cm hoch und hat trotz des kompakten Formates eine genügende Vergrößerung und Helligkeit. Derselbe eignet

*) In der Ausschüßberatung vom 23. März l. J. beantragte der Abg. Schraffl eine Resolution, in welcher u. a. der Passus vorkommt: »Die Regierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen das Gesetz vom 12. Juli 1896 dahin ergänzt wird, daß die Vorschreibung der Grundsteuer für unproduktive Flächen ausgeschlossen und die Rückvergütung unberechtigt eingehobener Grundsteuern für einen näher zu bestimmenden Zeitraum vorgesehen wird.«

sich für den Gebrauch am Felde in vorzüglicher Weise, da er bequem in der Westentasche oder der Feldrequisitentasche untergebracht werden kann.

Zu beziehen ist derselbe von der Firma Neuhöfer & Sohn, k. u. k. Hof-Mechaniker, Wien, I., Kohlmarkt 8, zum Preise von 12 Kronen.

Literarischer Monatsbericht.

Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

1. Ingenieurwissenschaft

Luegers Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaften, vollständig neu bearbeitete Aufl. Mit zahlreichen Abbildungen. I. Abteilung, 1. Hälfte. Stuttgart, deutsche Verlagsanstalt Mk. 2.50

Mitteilungen über Forschungsarbeiten auf dem Gebiete des Ingenieurwesens etc. (siehe S. 107, III. Jahrg.) 21. Heft Mk. 1.—

2. Mathematik.

Burg, Dr. R., Sammlung algebraischer Aufgaben f. gewerbliche u. techn. Lehranstalten nebst einer Abhandlung über das Stabrechnen. Im Auftrage des Schulvorstandes d. städt. gewerbl. Fortbildungsschule zu Frankfurt a. M. verfaßt. Mit vielen Abbild., Frankfurt a. M. Mk. 3.60

Frobenius. Zur Theorie der linearen Gleichungen. (Aus: »Sitzungsber. d. k. preuß. Akad. d. Wiss.«) Berlin.

Gajdeczka J., Maturitäts-Prüfungsfragen aus der Mathematik, zusammengestellt u. mit Auflösungen versehen. 2. Aufl. (IV, 80 S. m. F.) gr. 8°, Wien. Mk. 1.25

Grimschl E., Angewandte Potentialtheorie in elementarer Behandlung I. Bd. Mit 74 Fig. (VII, 219 S.) 8°, Leipzig. (Sammlung Schubert). In Leinw. geb. Mk. 6.—

Hartwig T., Schule der Mathematik z. Selbstunterrichte. (Beilage zu »Das Wissen für Alle«). II. Bd. Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes. Mit 92 Fig., mehr als 70 durchgef. Musterbeispielen, 150 Aufgaben u. deren Auflösungen. (200 S.), gr. 8°, Wien Mk. 2.50

Hellermann, H. u. J. Diekmann, Lehr- und Übungsbuch f. d. Unterricht in der Algebra an den höheren Schulen. g. 8°, Essen. In Leinw. geb. Mk. 2.25

Koenigsberger L., Über die aus der Variation der mehrfachen Integrale entspringenden partiellen Differentialgleichungen der allgemeinen Mechanik. (Aus: »Sitzungsber. der k. preuß. Akad. d. Wiss.«) 29 S., Lex.-8°, Berlin Mk. 1.—

Stolz O., Beweis eines Satzes über das Vorhandensein des komplexen Integrals. (Separatabdr. aus »d. Sitzungsber. d. mathem.-physik. Klasse d. bayen. Akad. d. Wissen.«) 8° (8 S.) Mk. —.20

Tropfke J., Geschichte der Elementarmathematik in systematischer Darstellung. Wiwan A., Über die durch Radikale auflösbaren Gleichungen 9. Grades. (Aus: »Arkiv f. matematik, astronomi och fysik.«), gr. 8°, Berlin Mk. —.70

3. Geometrie.

Kraemer, Prof. Dr. A., Elementar-Geometrie in Anwendung auf die Gewerbe der Bodenkultur. (Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwesen). Anleitung zur Aus-

führung von Flächen-, Körper- und Höhenmessungen. Für den Gebrauch von Fachlehranstalten u. zum Selbstunterrichte bearbeitet. Mit 478 Textabbildungen und 4 Plänen. Berlin 1905.

Weber, E. v., Das Imaginäre in der Geometrie der konfokalen Flächen 2. Ordnung. (Aus »Sitzungsber. d. mathem.-physik. Klasse d. k. bayer. Akad. d. Wiss.«) (37 S.) 8^o Mk. — 60.

4. Geodäsie.

Bestimmungen über die Anwendung gleichmäßiger Signaturen für topographische und geometrische Karten, Pläne u. Risse. Laut Beschluß des Zentraldirektoriums der Vermessungen im Preuß. Staate vom 20. Dez. 1879 mit Berücksichtigung der durch die Beschlüsse vom 16. Dez. 1882, 12. Dez. 1884, 15. Dez. 1886 und 21. Dez. 1887 herbeigeführten Abänderungen. 5. Aufl. (18 S. mit 2 Fig. und 8 zum Teil farb. Taf.) 8^o, Berlin. Karton. Mk. 3.—

Finsterwalder S., Der gefährliche Ort beim Rückwärtseinschneiden auf der Kugel. (Aus »Sitzungsber. der bayer. Akad. d. Wiss.«) Mk. — 20

Hammer E., Die Ausgleichung des europäischen Längennetzes (A. Petermanns Mitteilungen. 51 Bd., 2. Heft).

Láska, Prof. Dr. W., Ziele und Resultate der modernen Erdforschung. V. Die Erdgestalt. (Sonderabdruck aus »Natur und Offenbarung«, 51. Bd.) Münster i. W. 1905.

5. Verschiedenes.

Auerbach E., The Zeiss Works and the Carl Zeiss-Stiftung in Jena. Translat. from the 2nd Germ. Edit. by S. F. Paul and F. J. Cheshire. 8^o (146 S.) 2 sh. 6 d.

Bengs. Praktischer Wegweiser für Hausbesitzer, Grundbesitzer und Landwirte in vielen, den Grundbesitz betreffenden Fragen. Saarbrücken. Mk. 1.—

Black, F. A., Terrestrial magnetism. 8^o, London. 6 sh.

Gänssle F., Das Grundbuch- und Hypothekarrecht d. B. G. B. 3. Auflage.

Linders O., Die Formelzeichen. Leipzig, geb. Mk. 5.—

Spitaler, Prof. Dr. R., Periodische Verschiebungen des Schwerpunktes der Erde.

Weinek, Dr. L., Zur Theorie der Sonnenuhren.

Weiss, E., Dr. Prof., Höhenberechnung der Sternschnuppen. (Aus »Denkschrift d. k. Akad. d. Wiss.«) Mk. 6.40

6. Fachtechnische Artikel.

Asbaugh. Topographische Aufnahme nach der Standpunkt-Schnittmethode. (Engineering News, New-York, Nr. 13).

Blomquist. Das finnische Feinnivellement, ausgeführt nach d. Seibtschen Feinnivellierverfahren. (Zentralbl. d. Bauverw., Berlin, Nr. 28/05).

Ergänzung des Fluchtliniengesetzes. (Zentralbl. d. Bauverw., Berlin, Nr. 24/05).

Fish. Mathematisches über die Trassierung einer Eisenbahn. (Engineering News, New-York Nr. 11/05).

Guthe M., Das Stadtbild Jerusalems auf der Mosaikkarte von Madeba. (Ztschrift. d. deutsch. Palästina-Vereines. Leipzig. H. 2—3).

- Haas, A. E., Über ein Maßsystem, das die Längeneinheit und die Lichtgeschwindigkeit als Grundeinheiten enthält. Guggenheimer S., Über die Anwendung der Theorie der universellen Schwingungen auf das Gleichgewichtsproblem des Saturn und seiner Ringe. (Physikalische Ztschrift, Leipzig Nr. 7/05).
- Kahn, Dr. L., Türkische Bodenrechtsverhältnisse. (Die Welt, Wien, Nr. 13/05).
- Koppe. Über die zweckentsprechende Genauigkeit der Höhendarstellung von topogr. Plänen und Karten für allgemeine Eisenbahn-Vorarbeiten. (Organ f. d. Fortschr. d. Eisenbahnw. Wiesbaden, H. 4/05).
- Lönborg. Schwedisches Kartenwesen in Petermanns Mitteilungen. (Ymer H. 4/04).
- Pollak Vz., Freihand-Distanzmesser. (Ztschrift. d. österr. Ingen.- u. Architekt.-Vereines. Wien, Nr. 14/05).
- Rechenschieber zur Ermittlung der Röhrendurchmesser f. Wasserleitungen. (Journ. f. Gasbel., München, Nr. 12/05).
- Schott. Die Agglomeration der deutschen Großstädte. (Techn. Gemeindeblatt, Berlin, Nr. 1).
- Spezialtheodolit für Tunnelbauten. (Engineering News, New-York Nr. 9/05).
- Studien über einen neuen Bebauungsplan von Paris. (L'Architecture Paris, Nr. 14).
- Sulzer. Die Sehschärfe im Berufe. (Annales d'hygiène, Paris, Nr. 4/05).
- Van Sandick. Ingenieurlehrer contra Doktorlehrer u. die offizielle Geringschätzung des Diplom-Ingenieurtitels. (De Ingenieur, Gravenhage, Nr. 13/05).
- Vorarbeiten zu einer pflanzengeographischen Karte Österreichs. (Abhdlgn d. k. k. zool.-bot. Gesellsch. in Wien, H. 1/05).

*

Vorstehend angezeigte Bücher und Zeitschriften sind in der Buchhandlung Oswald Möbius, Wien, III/1, Hauptstraße 76, zu haben.

Preisausschreibung.

In Ausführung der im 21. Hefte des II. Jahrganges dieser Zeitschrift vorangekündeten Absicht der Veranstaltung einer Preisausschreibung verlaublich nunmehr der Verein der österr. k. k. Vermessungsbeamten in Wien dieselbe und ladet hiemit zu einer recht regen Beteiligung am Wettbewerbe jedermann aus unseren Fachkreisen ein.

Die unterzeichneten, in der Vereinsauschuß-Sitzung vom 17. Jänner l. J. gewählten Preisrichter haben für diese Ausschreibung das Thema:

«Über die zweckmäßigste Stabilisierung und Sicherung der Polygonpunkte»
aufgestellt.

Für die richtige Lösung der Preisaufgabe ist in erster Linie die technische Seite der Bearbeitung derselben als ausschlaggebend zum Vorwurf zu nehmen.

Für die beste Arbeit ist das siebenbändige Prachtwerk von Otto Lueger: »Lexikon der gesamten Technik und ihrer Hilfswissenschaft« als Preis ausgesetzt.

Die für den Wettbewerb bestimmten Manuskripte sind mit der Aufschrift: »Zur Preisausschreibung« auf dem Briefumschlage zu versehen und an die Redaktion der »Österreichischen Zeitschrift für Vermessungswesen« (Wien, III/2, Kegelgasse 13) einzusenden.

Die Redaktion behält sich hiebei das Recht vor, von den einlaufenden Arbeiten, auch die nicht prämierten, nach ihrem eigenen Ermessen aber für den Abdruck als geeignet befundenen, in der Zeitschrift zu veröffentlichen.

Als letzter Einsendungstermin wird der 31. Oktober 1905 bestimmt. Die Preisverkündigung erfolgt im Jännerheft des IV. Jahrganges dieser Zeitschrift.

Wien, am 10 April 1905.

Die Preisrichter:

Ernst Engel

k. k. Inspektor und Honorar Dozent.

Adolf Ströbl

k. k. Obergeometer.

Vereinsnachrichten.

Die Vereinsleitung hielt am 13. April l. J. eine Ausschußsitzung ab, zu welcher sämtliche Obmänner der Zweigvereine mit dem Ersuchen eingeladen wurden, die Verständigung der übrigen Landesdelegierten selbst zu übernehmen. Zu dieser Versammlung erschienen neun Delegierte Niederösterreichs. Zuschriften sind eingelangt nur von den Zweigvereinen Salzburg, Steiermark, Tirol, Dalmatien, Mähren und Schlesien, worin dieselben sich mit den Beschlüssen der Mehrheit einverstanden erklärten. Als erster Punkt der Tagesordnung gelangte der in der Landesversammlung des Zweigvereines Böhmen am 2. Februar 1905 gegen die Änderung des § 4 unserer Satzungen erhobene Protest zur Besprechung, wonach die Staatsbahngeometer als ordentliche Mitglieder unseres Vereines aufgenommen werden können.

Der Vorsitzende Oberg. Buschek bemerkte, daß es nicht angeht, gegen die bei der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse nachträglich zu protestieren, umsoweniger, als bei der Annahme des diesbezüglichen Antrages die Delegierten Böhmens vertreten waren und dagegen keinen Einspruch erhoben. Selbst wenn dies auch geschehen wäre, hätten sie sich nach § 29 der Satzungen der Ansicht der Mehrheit zu fügen gehabt.

Im Auftrage der letzten Hauptversammlung wurden die in dieser Hinsicht geänderten Satzungen bereits in Druck gelegt und unsere Kollegen der k. k. Staatsbahnen als ordentliche Mitglieder aufgenommen.

Daß die Begründung des oben erwähnten Protestes seitens unserer Kollegen Böhmens nicht stichhältig ist, wird durch das an uns eingelangte Schreiben, welches wir zur Beseitigung mancher irrigen Anschauung hier vollinhaltlich veröffentlicht, treffend nachgewiesen.

Löbliche Redaktion!

Im Hefte 7—8 der »öst. Z. f. V.« vom 1. April 1905 ist der Bericht über die konstituierende Jahresversammlung des Landes-Zweigvereines im Königreiche Böhmen zur Veröffentlichung gebracht.

Der sechste Punkt der Tagesordnung (freie Anträge) enthält unter anderem einen einstimmig angenommenen Protestantrag, welcher sich gegen den Beschluß der außerordentlichen Hauptversammlung richtet, wonach die Geometer der k. k. Staatsbahnen als ordentliche Mitglieder in den Verband des Vereines der k. k. Vermessungsbeamten treten können.

Es entzieht sich natürlich vollkommen meiner Beurteilung, ob die Desavouierung von Beschlüssen einer Generalversammlung, an welcher doch jedenfalls auch die Herren Delegierten aus Böhmen teilgenommen haben dürften, statutengemäß zulässig ist oder nicht und liegt mir nichts ferner, als hieran Kritik üben zu wollen.

Aber die Begründung dieses Antrages, an welchem ich als Staatsbahngeometer und als bereits ordentliches Mitglied des Vereines naturgemäß interessiert bin, gestatten Sie mir, einer kleinen Erörterung zu unterziehen.

Schon im Vorjahre, noch bevor die Aufnahme der Staatsbahngeometer in den Vereinsverband beschlossen war, nahm ich mir die Freiheit, an die löbl. Redaktion ein Schreiben zu richten, in welchem ich klarzulegen versuchte, aus welchen Gründen wir Staatsbahngeometer die ordentliche Mitgliedschaft anstreben.

Die Herren Kollegen in Böhmen scheinen von diesem Schreiben keine Kenntnis zu besitzen, sie würden sonst zumindest die Gefahrlosigkeit unserer Mitgliedschaft daraus entnommen haben.

Es kann hier nicht der Platz sein, alles in diesem Schreiben enthaltene zu wiederholen, nur einiges daraus sei mir gestattet zu erwähnen.

Die Beamtenschaft und somit auch die Geometer der k. k. Staatsbahnen sind allerdings nicht k. k., aber die Behörden als solche, deren Dienst von ausschließlich nur Beamten der k. k. Staatsbahnen versehen wird, sind es.

Es bestehen k. k. Staatsbahndirektionen, k. k. Eisenbahn-Bauleitungen, k. k. Trassierungs-Exposituren, k. k. Bahnerhaltungs-Sektionen etc. etc. Die Beamten dieser k. k. Behörden sind mit Ausnahme der Staatsbahndirektoren durchwegs nur Beamte der k. k. Staatsbahnen.

Die Ursache dieser Anomalie dürfte in organisatorischen und administrativen Gründen liegen, welche sich meiner Beurteilung entziehen.

Jedenfalls sind sie mehr formeller als aktueller Natur.

Aus formellen Gründen jedoch eine unübersteigbare Scheidewand zwischen den k. k. Beamten und den Beamten der k. k. Staatsbahnen errichten, glaube ich, kann nicht in den Intentionen eines Vereines gelegen sein, welcher sich in großzügiger Weise die Hebung des **gesamten** Vermessungswesens zur Aufgabe gemacht hat.

Aus dem § 1 der Statuten glaubten wir Staatsbahngeometer entnehmen zu können, daß bei der Vereinsgründung nicht nur wirtschaftliche, sondern auch fachliche Interessenvertretung ins Auge gefaßt wurde.

An der Gemeinsamkeit fachlicher Interessen der beiden Geometer-Kategorien ist wohl nicht zu zweifeln.

Der Verein verfolgt weiters statutengemäß die Förderung des Gemeinsinnes unter den Standesgenossen.

Die Auslegung des Begriffes Standesgenossen kann natürlich verschiedenartig ausfallen, je nach der Engherzigkeit des Standpunktes, von welchem aus eine solche erfolgt.

Dem Geometerstande gehören wir Staatsbahngeometer doch auch an, wenn wir auch einem anderen Ressort der Staatsverwaltung unterstehen.

Im deutschen Reiche bestehen 24 Geometervereine, welche verschiedenen Standesgruppen angehören und heute geht das Bestreben dahin, alle unter eine Haube zu bringen, nämlich dem »Deutschen Geometerverein« anzugliedern. (Siehe »Z. f. V.«, Jahrg. 1904, S. 700). — Es scheint sich im Vereinsleben das Prinzip der Exklusivität nicht zu bewähren.

Die Arbeitsinteressen der k. k. Evidenzhaltungs-Geometer weisen derart mannigfache gemeinsame Berührungspunkte mit denen der Staatsbahn-Geometer auf, daß in dieser Hinsicht von einer Interessenverschiedenheit füglich nicht die Rede sein kann.

Was die Vertretung der speziellen Interessen der Staatsbahngeometer anbelangt, können die Herren Kollegen in Böhmen vollkommen überzeugt davon und ganz beruhigt darüber sein, daß die Förderung einer solchen keineswegs derart zu Tage treten wird, als daß die Herren Kollegen der Evidenzhaltung eine beschränktere Interessenvertretung ihrerseits zu befürchten hätten.

Die Eisenbahngeometer könnten doch innerhalb des Vereines ihre eigene Standesgruppe bilden und auf diese Art die Wahrnehmung ihrer Spezial-Interessen besorgen, ohne damit der Zentralleitung allzusehr zur Last zu fallen. Es ist doch deshalb nicht nötig, uns von der gemeinsamen Arbeit gänzlich auszuschalten.

Die Versicherungstechnik lehrt das Prinzip der zerstreuten Gefahr. Je größer der Wirkungskreis einer Versicherungsanstalt, desto prosperierender das Unternehmen. Sollte dieser Grundsatz nicht auch auf das Vereinsleben anzuwenden sein?

Das Ansehen des Geometers in der Öffentlichkeit zu heben, den Arbeiten des Geometers jene Wirkung zu verschaffen, welche ihnen infolge ihrer technischen Qualität, ihrer wirtschaftlichen Wichtigkeit gebührt, ist auch das Streben der Eisenbahngeometer.

Es darf keinen Unterschied geben, es dürfen keine kleinlichen Erwägungen Platz greifen, wenn das Ziel, welches sich der Verein gesteckt, erreicht werden soll, unserem schönen, gemeinsamen Berufe eine würdige Stellung im technischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben zu erkämpfen.

Vielleicht tragen diese Zeilen dazu bei, anscheinend veraltete Mißverständnisse in der besprochenen Angelegenheit zu beseitigen, Befürchtungen zu zerstreuen. Ich danke im vorhinein der löbl. Redaktion und damit auch der Vereinsleitung für die gütige Entgegennahme dieses Schreibens.

Mit kollegialem Grusse, Ihr ganz ergebener

Wilh. Saller

Geometer der k. k. Staatsbahn.

Anschließend an die Verlesung dieses Schreibens erklärt die Versammlung, daß der vorliegende Protest im Sinne der Satzungen der nächsten Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen ist.

Hierauf gelangte ein Schreiben der galizischen Delegierten bezüglich der Vereinsleitung zur Besprechung.

Dem weiteren Wunsche der galizischen Delegierten, die auf Grund der Beschlüsse der letzten Hauptversammlung geänderten Satzungen zunächst sämtlichen Delegierten zur Begutachtung vorzulegen, kann mit Rücksicht auf den § 34 unserer Satzungen, wonach eine Änderung dieser nur durch die Hauptversammlung zulässig ist, nicht entsprochen werden.

Jene Paragrafen, welche durch die anläßlich der letzten Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse nicht tangiert werden, können, auch wenn sie einer Verbesserung fähig wären, dermalen nicht in Betracht gezogen werden.

Nebst diesen, waren auch Gründe finanzieller Natur für diesen Beschluß der Vereinsleitung maßgebend.

Der nächste Wunsch der galizischen Delegierten, sämtliche Delegierte von den jeweilig stattfindenden Ausschußsitzungen mittelst Postkarte in Kenntnis zu setzen, wird mit dem Zusatze angenommen, daß jene Delegierten, welche am Erscheinen verhindert sind und keine schriftliche Erklärung oder Vollmacht rechtzeitig einsenden, als mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden betrachtet werden.

Bezüglich der Anfrage des Säckelwartes des Zweigvereines Böhmen weist die Vereinsleitung auf den § 11 unserer Satzungen hin, wonach jene Mitglieder, welche mit der Einzahlung der Mitgliedsbeiträge 1 Jahr im Rückstande verblieben, von der Mitgliederliste zu streichen sind und sinngemäß die weitere Zusendung der Zeitschrift an dieselben einzustellen ist. Oberg. Weigl beantragt, jedes über ein Jahr mit den Beiträgen rückständige Mitglied wäre in der Zeit bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres zu verständigen, daß satzungsgemäß dessen Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, falls binnen 14 Tagen keine Zahlung geleistet wird. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Nachdem Oberg. Larisch seine Stelle als einziger Delegierter Kärntens niedergelegt und somit dieses Kronland gegenwärtig keine Vertretung hat, beschließt die Vereinsleitung an Oberg. Bressan mit dem Ersuchen heranzutreten, noch im Laufe des Monats April eine Landesversammlung behufs Wahl dreier Delegierter und eines Ersatzmannes nach Klagenfurt einzuberufen.

Schließlich gelangte der letzte Punkt der Tagesordnung zur Verhandlung, nämlich die Weiterführung der Vereinsleitung an Stelle des leider noch immer erkrankten Obmannes Reinisch und wurde beschlossen, ein entsprechendes diesbezügliches Schreiben an den I. Obmannstellvertreter Oberg. Dankiewicz zur satzungsgemäßen weiteren Veranlassung zu richten.

Hiermit war die die Tagesordnung erschöpft.

Die österr. Zeitschrift für Vermessungswesen wird durch das freundliche Zutun des Buchhändlers Herrn Oswald Möbius während der heutigen Ostermesse in Leipzig in der dort veranstalteten Buch- und Zeitschriftenausstellung gleichfalls ausgelegt werden.

Kalender für Vermessungsbeamte pro 1905. Die Zeit des Ausrückens zu den Feldarbeiten steht bereits vor der Tür und noch viele der Herren Kollegen haben es verabsäumt, ihren treuen Berater im Felde — den Vereinskalendar — zu bestellen. Wir erinnern daher nochmals, daß dieser Kalender am raschesten mittelst einer an Herrn Obergemeter Friedrich Goethe in Baden bei Wien gerichteten Korrespondenzkarte zu beziehen ist. Als Kuriosum teilen wir schließlich mit, daß einem Besteller unseres Kalenders von der Post statt desselben bloß die Adressenschleife, diese jedoch noch ganz gut erhalten zugekommen ist!

Bücherschau.

Hand- und Lehrbuch der niederen Geodäsie, begründet von Friedrich Hartner, weiland Professor an der k. k. technischen Hochschule in Wien, fortgesetzt von Hofrat Josef Wastler, weiland Professor an der k. k. technischen Hochschule in Graz, und in 9. Auflage umgearbeitet und erweitert von Eduard Doležal, o. ö. Professor an der montanistischen Hochschule in Leoben. I. Band, 2. Hälfte und II. Band. (Zusammen mit der 1. Hälfte des I. Bandes, 1543 Seiten mit 16 Tafelbeilagen). Wien 1904, resp. 1905. Verlag von L. W. Seidel und Sohn, k. u. k. Hofbuchhändler. Preis des ganzen Werkes brosch. K 32 —, in 2 Bänden gebunden K 37.—. Der erste Teil des I. Bandes dieses Werkes wurde im II. Jahrgange dieser Zeitschrift bereits besprochen*).

In der 2. Hälfte des ersten Bandes werden als Fortsetzung der Instrumentenkunde die Winkel- und Winkelmeß-Instrumente behandelt. Der Verfasser bezeichnet diejenige Instrumente, welche nur Winkel einer gewissen Größe angeben, wie Winkelkreuz, Winkeltrommel, Winkelspiegel und -Prismen als Winkel-Instrumente, während im Gegensatze hiezu jene Instrumente, mit welchen Winkel jeder Größe nach den Gradmaße gemessen werden, als Winkelmeßinstrumente bezeichnet werden. Bei den Winkelspiegeln wird auch die von Hofrat Broch, Direktor des k. k. Triang. und Kalkul-Bureau in Wien, getroffene Einrichtung zur Verlängerung des Spiegelbildes mittels einen verstellbaren Metallstiftes bei Visierung von hoch und tief gelegenen Punkten, erwähnt. Im nächsten Kapitel »Der Theodolit« werden die Prüfung und Berichtigung desselben sodann dessen vielfache Instruktionen als einfacher und Repetitions-Theodolit, und im Kapitel »Vertikalwinkelmessung« die Universal-Instrumente, die Zentriervorrichtungen, darunter das feste Lot nach Professor Schell in Wien, sehr ausführlich behandelt. Weiters folgen »die Genauigkeit und Ausgleichung der Horizontalwinkelmessung und die Boussoleninstrumente«. Bei der sonst sehr eingehenden Behandlung des Stoffes vermissen wir jedoch eine Beschreibung des gewiß sehr interessanten Heyde'schen Zahnkreis-Theodoliten, der in letzter Zeit vom Verfertiger vereinfacht und dadurch wesentlich verbessert worden ist. Sodann folgt die Beschreibung der Kippregel

*) Siehe Seite 62—63 und 371, II. Jahrg.

und des Meßtisches in seinen gebräuchlicheren Formen. Sehr ausführlich behandelt wurden die Hilfsmittel zur graphischen Darstellung der Vermessungsergebnisse, unter anderem auch der Auftragsapparat von Inspektor Ernst Engel, wohingegen die zwar sehr einfachen, aber sehr verwendbaren Abschiebedreiecke, deren praktische Verwendung wir auf Seite 390, II. Jahrg. unserer Zeitschrift näher besprochen haben, übergangen wurden.

Im III. Abschnitte bespricht der Verfasser die Grundoperationen und Elementaraufgaben der Feldmeßkunst, die Arbeiten mit dem Stahlbande, Absteckstäben und Winkelinstrumenten, die Koordinatenrechnung und in den weiteren Abschnitten das Aufnehmen einzelner Begrenzungen, das Aufnehmen eines Verbandes von Grundstücken (Triangulierung mit selbständiger Basis und Anschluß an eine Landestriangulierung). Weit ausgreifend ist das Kapitel: »Trigonometrische Punktbestimmung durch Einschneiden, Einschalten und Einketten« — durch viele praktische Beispiele der technischen Übungen an der k. k. montanistischen Hochschule in Leoben, der k. k. technischen Hochschule in Wien, der österr. Polygonal-Instruktion sowie der Stadtaufnahmen Graz durch Hofrat Wastler erläutert; gleichfalls ausführlich behandelt wird die »Graphische Ausgleichung bei der trigonometrischen Punktbestimmung durch Einschneiden«, hiebei insbesondere das Horsky'sche Diagramm und das graphische Ausgleichsverfahren des österr. Katasters. Hieran schließt sich die Detailaufnahme an, u. zw. nach der Polygonal- und Meßtisch-Methode mit besonderer Berücksichtigung der österr. Katastral-Instruktionen und der jetzt besonders aktuellen Grenzvermarkung.

Ein separates Kapitel ist der Stadtvermessung gewidmet. Der 7. Abschnitt handelt von der Flächenberechnung und den Hilfsmitteln zur Ausführung desselben, von den einfachsten Instrumenten, den Glas- und Fadenplanimeter angefangen, bis zum besten und sinnreichsten, dem Präzisions-Kugelrollplanimeter von Coradi. Der letzte Abschnitt umfaßt die Teilung der Flächen und die Änderung ihrer Begrenzung.

Dem ersten Bande sind drei Tafeln in mustergiltiger Ausführung beigelegt, welche der österr. Polygonal-Instruktion beigelegt sind und das Horsky'sche Diagramm, ein Messungsliniennetz und eine Polygonal-Feldskizze darstellen.

Der erst kürzlich erschienene, reich ausgestattete II. Band dieses Hand- und Lehrbuches behandelt in mehreren Abschnitten die Vertikalaufnahme (Nivellieren, geometrische, trigonometrische und barometrische Höhenmessung), die graphische Darstellung der Aufnahme (Horizontal- und Vertikalaufnahme, technische Terra inlehre), die Tachymetrie, das Abstecken von Geraden und Kurvenbogen die Photogrammetrie und die Militäraufnahme. Die barometrische Höhenmessung ist sehr ausführlich theoretisch erörtert und deren gute Verwendung bei generellen technischen Studien an praktisch ausgeführten Beispielen und Genauigkeitsvergleichen mit anderen Methoden vorgeführt. Ein besonderes Interesse dürfte der Abschnitt über die Tachymetrie finden. Neues bietet auch die Beschreibung der Phototopographie, welche im k. u. k. militärgeographischen Institute zu Wien, dessen Leistungen zu den Musterarbeiten auf diesem Gebiete gehören, auf einer hohen Ausbildungsstufe angelangt ist. Ein

Hand- und Lehrbuch der Photogrammetrie hat der geschätzte Verfasser in Vorbereitung, dessen Erscheinen wir mit einem umso größeren Interesse erwarten und seinerzeit ankündigen werden, als ja derselbe — wie es unseren Lesern nicht unbekannt sein dürfte — diesen Gegenstand schon einmal zum Vorwurfe eines selbständigen Werkes gewählt hat*).

Die Einrichtung und Prüfung der Nivellierinstrumente, die praktische Ausführung der Nivellier-Arbeiten mit vielerlei Beispielen aus der Praxis, die Ausgleichung von Nivellements, das österr. Präzisionsnivellement sind im Abschnitte »Das Nivellieren« sehr eingehend behandelt. Beim Präzisionsnivellement ist das von Professor A. Schell an der k. k. technischen Hochschule in Wien konstruierte Präzisionsnivellierungsinstrument mit Doppellibelle und Präzisions-Nivellierlatte näher beschrieben.

Den Abschluß des II. Bandes bilden ein reichhaltiges Autoren-Register und 13 sehr instruktive Tafelbeilagen über konventionelle Bezeichnungen für Pläne, Katastralmappen und Indikationsskizzen (schwarze und kolorierte Manier), sowie für Militärkarten, über Terrainformen, ein Schichtenplan, Proben von Katastralmappen und Militärkarten, schließlich ein Übersichtsblatt zur Spezialkarte der österr.-ung. Monarchie (1 : 75.000).

Mit einer großen Genugtuung erfüllt es uns, daß wir in den Literaturangaben bereits auch die Erwähnung mehrerer Aufsätze aus unserer jungen, erst aufstrebenden Zeitschrift finden, beispielsweise bei der trigonometrischen Punktbestimmung und graphischen Ausgleichung der Arbeiten von den Kollegen Insp. Engel, Geometer Komel und Polzer, bei der Polygonalaufnahme und Vermarkung von Oberg. Schiedler etc. etc.

Besonders anerkennend müssen wir hervorheben, daß der Verfasser, wie schon mehrmals erwähnt wurde, den bestehenden österr. Katastral-Vermessungs-Instruktionen, überhaupt den Arbeiten des österr. Katasters, die ausgiebigste Berücksichtigung widmet, welcher Umstand den Hörern der geodätischen Kurse, welche hauptsächlich zum Zwecke der Heranbildung von Katastralgeometern gegründet wurden, dieses Werk geradezu unentbehrlich machen dürfte, zumal dasselbe auch an den technischen Hochschulen in Österreich als Lehr- und Handbuch überhaupt in ausschließlicher Verwendung steht.

Die Reichhaltigkeit des Inhaltes sowie die außerordentliche Bedeutung, welche diesem in seiner Art einzig dastehenden Werke für die geodätische Praxis zukommt, machen dasselbe zum besten und umfassendsten in deutscher Sprache erschienenen Werke über die niedere Geodäsie. Es berührt alle in dieses Gebiet einschlagenden Hilfswissenschaften und ist es dem Verfasser der neuen Auflage glänzend gelungen, durch eine durchgreifende Verbesserung und Vervollkommnung des alten Hartner'schen Werkes, dasselbe auf eine wissenschaftlich hohe Basis zu stellen. Die Illustrationstafeln wurden ebenfalls — den höchsten Anforderungen entsprechend — durch neue Darstellungen ergänzt, beziehungsweise ersetzt. Der Druck sowie die ganze Ausstattung des vorliegenden Werkes stellen auch den rührigen Verlegern das beste Zeugnis aus.

*) E. Doležal. Die Anwendung der Photographie in der prakt. Meßkunst. Halle a. S. 1896.

Wenn auch der Studierende in dem vorliegenden Werke in einzelnen Abschnitten manches als zu weitläufig überspringen dürfte, so bietet es für den Fachmann ein nie versagendes Nachschlagehandbuch, welches der österreichischen Vermessungsliteratur zur wahren Zierde gereicht.

Wir können deshalb die Anschaffung dieses mustergiltigen Werkes allen Kollegen und Fachmännern auf das Angelegentlichste und wärmstens empfehlen.

Zum Schlusse nehmen wir die Absicht des Verfassers, das besprochene Werk durch die Anreihung weiterer zwei Bände zu einem das ganze Gebiet des Vermessungswesens umfassenden Hand- und Lehrbuche auszugestalten, freudigst zur Kenntnis. Hienach würde der dritte Band dieses Werkes die höhere Geodäsie und sphärische Astronomie, und zwar in jenem Umfange bringen, wie diese Wissenschaften an den technischen Hochschulen gelehrt werden und wie sie der Vermessungsingenieur und in manchen Fällen auch der Bauingenieur in der Praxis verwerten. Der vierte Band wird die Marktscheidekunst in jener Ausdehnung und mit der wissenschaftlichen Gründlichkeit behandelt enthalten, wie dieses Fach an montanistischen Hochschulen vorgetragen wird.

— f. —

Kleine Mitteilungen.

Komitee für naturwissenschaftliche Landesforschung von Böhmen.

Am 13. März l. J. fand im Museum, Prag, die gemeinschaftliche Jahresversammlung des Direktionskomitees und der Durchforschungskommission unter dem Vorsitze des Prinzen Ferdinand Lobkowitz statt, in welcher u. a. Prof. F. Novotny über die Feststellung eines Normal-Nullpunktes behufs Reduktion aller bisherigen Höhenmessungen, insbesondere der verschiedenen Fluß- und Eisenbahnivelllements in Böhmen berichtete. Indem der Referent an Zahlenbeispielen auf die großen in dieser Beziehung herrschenden Differenzen hinwies, stellte er entsprechende Anträge zur Beseitigung derselben.

(Mitgeteilt von Ing. Frank, Tepitz-Schlänsee.)

Zur Ausstäckung von nicht gezeichneten Querprofilen. Unter diesem Titel erscheint im 12. Hefte (vom 1. November 1903) des I. Jahrganges unserer Zeitschrift ein von Dr. Hans Löschner, k. k. Ingenieur in Graz, verfaßter Artikel, in welchem am Schlusse der Verfasser einer Staffelvorrückung für Felswände und sehr steile Abhänge nebenbei erwähnt und dieselbe in Fig. 14 skizziert darstellt, dieselbe ausdrücklich als nicht mehr neu bezeichnend. Der Name des Erfinders dieser Vorrückung war dem Verfasser damals nicht bekannt. Im Dezember 1904 hat Dr. Löschner von Prof. E. Teischinger in Graz erfahren, daß jene, als »nicht mehr neu« bezeichnete Vorrückung seine Erfindung ist und bei den Arbeiten am St. Gotthard verwendet wurde. Um die nachträgliche Veröffentlichung dieses Sachverhaltes wurden wir vom geschätzten Herrn Verfasser mit dem Beifügen ersucht, bei dieser Gelegenheit zu erwähnen, daß in den »Mitteilungen des Vereines der Ingenieure der k. k. österr. Staats-

bahnen«, Linz. ddo. 1. November 1904, eine bereits patentierte Geleiselehre von ganz gleichem Prinzip wie das neue in Fig. 10 des in Rede stehenden Artikels von Dr. Löschner in Vorschlag gebrachte Staffelzeug angeführt erscheint. Der Patentinhaber ist also wahrscheinlich fast gleichzeitig wie der Verfasser auf dasselbe Staffelzeug gekommen, nur schwebte ihm hauptsächlich eine andere Verwendung, nämlich die im Eisenbahnbau, vor Augen.

Österreichische Forschungsarbeiten in Siam. Der österr. Ingenieur Ferdinand Lupsa aus Steiermark ist vor Monaten nach Siam berufen worden, um Vermessungen von Ländereien vorzunehmen und Drainagewerke durchzuführen. Sobald Herr Lupsa seine vertragsmäßigen Arbeiten zu Ende geführt hat, gedenkt er eine eigene Forschungsexpedition zu unternehmen, um die fast noch unbekanntenen Menamquellen zu erforschen und die verschiedenartigen Völkstämme des Landes zu studieren. Persönlichkeiten der siamesischen Regierung haben ihm bereits die vollste Förderung seines Vorhabens zugesagt.

Der XXI. österreichische Forstkongreß wird am 27., beziehungsweise 28. Mai l. J. im großen Saal der Landwirtschaftsgesellschaft, I., Schauflergasse 6, abgehalten werden. Hiebei werden den Gegenstand der Verhandlungen, welche öffentlich sind, die nachstehenden Themata bilden: 1. Ueber die dermalige Lage der österreichischen Holzproduktion, insbesondere über die Hindernisse, denen sie beim Holzexport begegnet, und über die Mittel und Wege zur Abhilfe. 2. Welche Schritte wären einzuleiten, um für Wälder, deren Kulturen durch Dürre großen Schaden erlitten haben, einen Steuernachlaß zu erlangen?

Geometer-Kongreß in Lüttich. Anknüpfend an die bezüglichliche, bereits im Märzhefte dieser Zeitschrift gebrachte Notiz teilen wir im Nachstehenden den Wortlaut des in gleicher Sache seitens der k. k. n.-ö. Statthalterei unter dem 16. März l. J. an den Verein gerichteten Schreibens mit:

»Der Lütticher Geometer-Verein (Association Liégeoise des Géomètres) veranstaltet aus Anlaß der im Jahre 1905 in Lüttich stattfindenden internationalen Ausstellung daselbst einen internationalen Geometer-Kongreß und ist bereit, Interessenten, deren Adressen ihm bekannt gegeben werden, Programme des Kongresses zuzusenden.«

Das unsererseits in dieser Angelegenheit an den Präsidenten des Lütticher Geometer-Vereines Herrn G. Clisset (31 Place du théâtre, Liège) seinerzeit gerichtete Ansuchen ist bis heute leider noch unbeantwortet geblieben.

Denkmalschutz. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 9. März l. J. brachten die Abgeordneten Nowak und Genossen den Antrag ein, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den Denkmalschutz und die Aufbringung der erforderlichen Mittel für diesen Schutz.

Neue Vermessungs-Instruktion. Wie uns von kompetenter Seite mitgeteilt wird, hat der Vermessungsdirektor G. Vacano die alte Instruktion vom Jahre 1865 nicht verfaßt, wohl aber vom Jahre 1856*), die jedoch nur eine sehr

*) Instruktion zur Ausführung der zum Behufe des allgemeinen Katasters zufolge des allerhöchsten Patentes vom 23. Dezember 1817 und 20. Oktober 1849 angeordneten Landes-Vermessung Wien 1856.

kurze Zeit bei den Vermessungen in Ungarn im Gebrauche gestanden ist. Die Instruktion vom Jahre 1865 wurde unter dem Vermessungsreferenten Obersten Pechmann vom Unterdirektor Wlach ausgearbeitet. Diese Berechtigung der unter dem auch gegenwärtig vorgesetzten Notizentitel im Hefte 7 - 8 dieser Zeitschrift gebrachten Angabe nehmen wir mit dem verbindlichsten Danke und dem Bemerken entgegen, daß wir dem Direktor Vacano die Autorschaft auf Grund einer Aufzeichnung zugeschrieben haben, die wir in einem im k. k. lithograph. Institute des Grundsteuer-Katasters erliegenden Handexemplare dieser Instruktion angemerkt vorfanden, und dieselbe durch Nachfrage bei altgedienten Katastralisten als erhärtet annehmen zu dürfen vermeint hatten. Der Irrtum, den wir hiedurch begingen, darf nicht wundernehmen, nachdem verlässlichere Nachrichten über einzelne der Gegenwart entrückte Einrichtungen des österr. Katasters zurzeit noch schwer zugänglich und meist nur auf dem Umwege der Überlieferung zu erlangen sind. Ein Beweis mehr, wie dringend notwendig die endliche Schaffung eines Berufsvereines und die Herausgabe eines Fachorganes gewesen sind und wie deshalb beide auf die allseitigste Unterstützung zu rechnen berechtigt wären.

Da die neue Vermessungs-Instruktion zunächst nur in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren — als Manuskript gedruckt — erscheinen wird, um die Feuerprobe der dienstlichen Verwendbarkeit im Felde zu bestehen, so müssen wir uns vorderhand mit der bloßen Mitteilung zufriedenstellen, daß dieselbe in der Form einer Einleitung auch eine zwar nicht ausführlich gehaltene, aber auf archivalischen Studien begründete Geschichte des österreichischen Katasters, enthalten wird, die wohl recht viele wißbegierige Leser finden dürfte.

Die Gemeindebesteuerung des Grundbesitzes nach dem Veranlagungsmaßstabe des gemeinen Wertes weiter auszudehnen, bezweckt ein gemeinsamer Erlaß des Finanzministers und des Ministers des Innern in Preußen. Die seit 1899 gesammelten praktischen Erfahrungen haben bestätigt, daß das Grundwertsteuersystem geeignet ist, in zahlreichen Gemeinden, insbesondere in Ortschaften mit wachsender Bevölkerung und steigenden Grundwerten, eine erhebliche Entlastung der schonungsbedürftigeren Grundbesitzer durch wirksamere Erfassung der leistungsfähigeren herbeizuführen. Eine Zusammenstellung typischer Beispiele für die Wirkung der Grundwertsteuer aus Gemeinden, die diese Steuer eingeführt haben, veranschaulicht, nach welcher Richtung hin und in welchem Umfange Verschiebungen in der Belastung der einzelnen Kategorien bebauter und unbebauter Grundstücke durch die Veranlagung nach dem »gemeinen Werte« gegenüber ihrer Heranziehung mit Zuschlägen zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer herbeigeführt worden sind. Gemeinden, denen ihre wirtschaftliche Entwicklung eine Grundsteuerreform nahelegt, bietet dieses statistische Material einen brauchbaren Anhalt. Die Bauplätze, die unter dem früheren Zuschlagssystem nur ungenügend getroffen wurden, konnten unter dem Wertsystem wesentlich schärfer herangezogen werden. Dies entspricht durchaus den Vorteilen, welche diese Grundstücke in Gestalt der Wertsteigerung aus der Entwicklung der Gemeinden ziehen, sowie der Leistungsfähigkeit ihrer Besitzer, die in der Regel die eines großen Teils der Hausbesitzer übertrifft. Der Wert der Bauplätze ist fast

ohne Ausnahme ein Vielfaches, nicht selten mehr als das Fünzigfache der staatlichen Veranlagung. In größeren Städten, städtischen Vororten und industriellen Gemeinden, wo bei lebhafter Wohnungsnachfrage die Spekulation die Besitzer leicht veranlaßt, ihre an sich zur Bebauung reifen Flächen vom Baustellenmarkte zurückzuhalten, ist die höhere Besteuerung der Bauplätze wohl geeignet, einer ungesunden Preissteigerung entgegenzuwirken. Aus einer Zusammenstellung der Gemeinden, welche die Wertsteuer für Grundstücke bereits eingeführt haben, geht hervor, daß in der Umgebung von Berlin, abgesehen von den Städten Charlottenburg, Köpenick, Rixdorf, Schöneberg, Spandau, fast alle Landgemeinden zu der Wertsteuer übergegangen sind. Es sind deren 32, während auf die ganze übrige Monarchie nur noch 21 Landgemeinden entfallen. Darunter befinden sich Binz, Göhren, Sellin auf Rügen u. s. w.

(„Der Städtebau“ 1/1905.)

Zusammenstellung über die Zahl der an den technischen Hochschulen Österreichs und des Deutschen Reiches promovierten Doktoren der technischen Wissenschaften, bezw. Doktor-Ingenieure.

Technische Hochschule in	Seit Verleihung des Promotionsrechtes bis	warden promoviert	Anmerkung
Wien	7. Jänner 1904	37	9 Bauingenieure, 1 Hochbauer, 4 Maschinenbauer, 23 Chemiker.
Graz	16. März 1904	4	1 Bauingenieur, 1 Maschinenbauer, 2 Chemiker.
Lemberg	13. Jänner 1904	7	3 Bauingenieure, 1 Hochbauer, 1 Maschinenbauer, 2 Chemiker.
Prag, deutsch	6. April 1904	17	6 Bauingenieure, 4 Hochbauer, 2 Maschinenbauer, 5 Chemiker.
Prag, böhmisch	3. Jänner 1904	14	7 Bauingenieure, 1 Maschinenbauer, 6 Chemiker. *)
Brünn, deutsch	2. Jänner 1904	9	—
Brünn, böhmisch	14. Jänner 1904	1	1 Maschinenbauer.
Berlin-Charlottenburg	2. Jänner 1904	25	—
Aachen	2. Jänner 1904	5	—
Hannover	4. Jänner 1904	19	2 Hochbauer, 1 Mechano-Techniker, 3 Maschinen-Ingenieure, 4 Elektrotechniker, 9 Chemiker.
Dresden	27. Jänner 1904	34	2 Bauingenieure, 5 Hochbauer, 3 Maschinenbauer, 2 Elektro-Maschinenbauer, 22 Chemiker.
München	16. Jänner 1904	17	2 a'lg. Abteilung, 2 Maschinenbauer, 13 Chemiker.
Stuttgart	Ende des Studienjahres 1902/03	6	1 Bauingenieur, 1 Hochbauer, 4 Maschinenbauer.
Karlsruhe	5. Jänner 1904	19	1 Hochbauer, 2 Maschinenbauer, 6 Elektrotechniker, 10 Chemiker.
Darmstadt	5. Jänner 1904	9	1 Bauingenieur, 1 Hochbauer, 1 Maschinenbauer, 6 Elektrotechniker.
Braunschweig	15. März 1904	12	—

(Organ d. österr. Ingenieur- u. Architektenvers., Nr. 1 vom 7. XII. 1904)

Zum Jubiläum des Metermaßes in Österreich. Hauptmann Fridolin Kaucic schreibt in der »Allg. Ing.-Ztg.«: Das metrische Maß- und Gewichts-

*) Wir bringen bei diesem Anlasse in Erinnerung, daß an der böhm. techn. Hochschule in Prag am 15. November 1904 der erste Kulturtechniker, Kollege August Semerád, zum Doktor der technischen Wissenschaften promoviert wurde.

system ist in Österreich-Ungarn seit dreißig Jahren eingeführt und es dürfte daher angemessen sein, des ersten Proponenten zu gedenken, der bestrebt war, dieses Maß in der Heimat einzuführen. Den Gedanken faßte kein Geringerer als der berühmte Vega. Der am 23. März 1754 von bäuerlichen Eltern zu Zagorica in Krain geborne Georg Freiherr v. Vega, der seine wissenschaftliche Laufbahn als Navigations-Ingenieur begann, sich dann als Freiwilliger in die Artilleriewalle anwerben ließ, durch seine Logarithmentafeln und mathematischen Werke eine Weltberühmtheit erlangte und sich auch vor dem Feinde als praktischer Artillerist derart hervortat, daß ihm das Maria Theresienkreuz zuerkannt wurde, war auch der erste Verbreiter der Idee, das metrische Maß- und Gewichtssystem in Österreich einzuführen. Er gab sich alle erdenkliche Mühe, um die Einführung dieses Systems in Österreich durchzusetzen, doch sollte er diese Freude nicht erleben; erst 71 Jahre nach seinem Tode, im Jahre 1873, wurde das Metersystem in Österreich allgemein eingeführt und im Jahre 1875 begann das neue Maß- und Gewichtssystem einigermaßen festen Fuß zu fassen, obwohl sich die Bevölkerung insbesondere noch lange nicht von der »ältehrwürdigen Maßflasche« trennen konnte. Ja, noch heute berechnet der Weinbauer seine Fechung nach Eimern. Vega wurde bei der Regierung darum bittlich, daß dieselbe in Paris metrische Maßeinheiten auferlegen lassen möge.

Neue Maß- und Gewichts-Ordnung in Deutschland. Dem deutschen Reichstage wurde vor einigen Tagen der Entwurf einer neuen Maß- und Gewichtsordnung unterbreitet. Das metrische System kam in Deutschland am 1. Jänner 1872 zur obligatorischen Einführung. Die auch heute noch maßgebende grundlegende Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868, die durch Novellen aus den Jahren 1873, 1881, 1884 und 1893 mehrfach geändert und ergänzt worden ist, bestimmt u. a., welche Maße und Gewichte zur Eichung und Stempelung zuzulassen sind. Dies wird von Eichungsämtern besorgt, die von den Einzelstaaten oder den Gemeinden unterhalten und von der dem Reichsamte des Innern untergeordneten Normal-Eichungs-Kommission geleitet werden, deren Zuständigkeit sich indes nicht auf Bayern erstreckt. Während in Preußen und in den anderen Bundesstaaten die polizeiliche Revision der Meßgeräte zu vielen Strafen und Beanständungen führte, hat das in Bayern und in Elsaß-Lothringen bestehende Verfahren der zwangsweisen periodischen Nacheichung sich vorzüglich bewährt. In dem nun an den Reichstag gelangten Entwürfe wird die Anwendung dieses Systems allgemein für das Reich vorgeschlagen. Mit der hiedurch bedingten Abänderung der Maß- und Gewichtsordnung vom Jahre 1868 soll zugleich die Einführung weiterer Verbesserungen verbunden werden, besonders die Ausdehnung der Freizügigkeit der Meßgeräte auf Bayern. Ferner sieht der neue Gesetzentwurf eine Umgestaltung der Strafbestimmungen und die Ausdehnung des bisher nur für die Weinfässer geltenden Eichzwanges auf die Fässer für Obstwein und Bier vor. Die hiedurch für erforderlich gehaltenen Änderungen der Maß- und Gewichtsordnung von 1868 sind in Verbindung mit den inzwischen schon erfolgten Änderungen zu erheblich und zu zahlreich, um in Form eines Abänderungsgesetzes noch übersichtlich Ausdruck zu finden. Deshalb ist eine neue Maß- und Gewichtsordnung aus-

gearbeitet, die an die Stelle der bisherigen treten soll. Die neue Maß- und Gewichtsordnung, die in der Gruppierung des Stoffes an die alte sich anschließt, sieht auch eine neue Fassung für die Begriffsbestimmungen des Meters und des Kilogramms vor.

Ein sehr gut erhaltener Fadenplanimeter für das Maßverhältnis 1 : 2880 ist um den Preis von 20 Kronen zu verkaufen. Nähere Auskunft erteilt die Redaktion dieser Zeitschrift.

Patent - Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau,
Wien VI., Mariahilferstraße Nr. 17.

(Auszüge aus diesen Patentanmeldungen sind erhältlich.)

In Österreich ausgelegte Patente: Zifferblatt und Abschlußdecke für Wassermesser. (Siemens & Halske A.-G.) A. 2881—04.

Meßvorrichtung. (Otto Walter) A. 3965—03.

In Deutschland erteilt: Vorrichtung zum Dämpfen der Bewegungen des Quecksilbers in Apparaten bei äußeren Erschütterungen. (John Howard Johnston) Nr. 160.017.

Feineinstellvorrichtung für Einsatznadeln an Zirkeln. (Georg Schoenner) Nr. 159949.

Zirkel mit Vorrichtung zum gleichzeitigen beständigen Senkrechthalten des Griffes und der Zirkelspitzen. (Fritz Conrady) Nr. 159997.

Verfahren zur Bestimmung der Geschwindigkeit des Grundwassers. (Firma Herm. Ulfert) Nr. 159950.

Meßhahn für Flügelradwassermesser. (Erich Wegener) Nr. 159951.

In Deutschland bekanntgemacht: Keine.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Stabzirkel mit federnden Schiebern. (E. O. Richter & Co.) Nr. 245138.

Ellipsen-Zirkel zur Fädenkonstruktion mit die Brennpunkte festlegendem Greifzirkel und um dessen Kopf drehbarem Schenkel mit Schreibspitze. (Georg Springer) Nr. 245396.

Zirkel mit Parallelogrammgelenk-Geradsführung, wobei die an einer Führungshülse angreifenden Gelenkglieder einen gemeinsamen Drehzapfen haben. (Eugene Dietzgen & Co.) Nr. 245588.

Kreuzlineal mit auf der Maßeinteilung der vier Schenkel verstellbaren Anschlag-schiebern und mittlerer Anzeichenvorrichtung. (Oskar Ahlberndt) Nr. 245777.

Wien, am 23. März 1905.

In Österreich ausgelegte Patente: (Siehe den »Patentbericht« vom Ingenieur M. Gelbhaus.)

In Österreich erteilt: Keine.

In Deutschland ausgelegt: Kolbenwassermesser (Raoul Philippe) P. 15105.

Dampfmesser (Max Gehre) G. 19423.

In Deutschland Gebrauchsmuster: Zirkel, dessen Stellstange in einen Schlitz des einen Schenkels geführt wird und mit dem anderen Schenkel durch ein Exzenter verbunden ist. (Charles Samson) Nr. 246848.

Rechtwinkeliges Dreieck mit im Scheitel des rechten Winkels angeordneter Vertiefung zum Einsetzen einer Zirkelspitze und einem an der Oberfläche des Dreieckes angeordneten Transversal-Flächenmaßstab. (Emil Schollmeyer) Nr. 246656.

Geflochtene Hohlschnur für Vermessungszwecke und dergl., deren schlauchartiger Kanal mit Bleischrot gefüllt ist. (M. L. Utzon) Nr. 246530.

Visierinstrument aus zwei durch offene Geradföhrung, Klauenverschluß und Sicherungsfeder verbundenen Teilen. (Fa. Carl Zeiß) Nr. 246728.

Manometer mit durch Flüssigkeit ausgefülltem Gehäuse (Schäffer & Budenberg) Nr. 246864.

Wien, 8. April 1905.

Patentbericht.

Mitgeteilt vom Ingenieur M. Gelbhaus, beeid. Patentanwalt, Wien, VII., Siebensterngasse 7.

(Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Ad. Wagner, S. Brechtel & Co., Dentaldepöt in Nürnberg. — Zirkel: Die beiden äußeren Zirkelspitzen besitzen hohle oder massive halbkugelförmige Ansätze, während die mittlere Spitze plattenförmige Ansätze von runder Form hat, so daß sich die drei Spitzen bequem zusammenlegen lassen. Ang. 30. September 1904.

Eisenbahnsignal-Bauanstalt Max Jüdel & Co., Akt.-Ges. in Braunschweig. Vorrichtung zum Kenntlichmachen von Trägerdurchbiegungen: Es sind zwei oder mehrere Reihen von Kugeln übereinander angeordnet, welche durch den Druck infolge der Trägerdurchbiegung ineinandergeschoben werden und so eine in beliebiger Weise meß- oder registrierbare Verlängerung der Kugelreihe bewirken. Ang. 17. September 1904.

Hübner Theodor, Forstverwalter a. D., in Breslau. — Horizontal- und Vertikal-Meßvorrichtung: Die Seiten eines Quadrates, welches einem auf einer umklappbaren, mit Visierzeiger versehenen Platte gedachten Kreise umschrieben ist, sind mit Tangenten-, bezw. Contangententeilungen versehen, um Messungen in der vertikalen und horizontalen Ebene vornehmen zu können. Ang. 10. September 1903.

Lohnert Gustav, Brauer in Wien. — Apparat zum Messen der Menge siedender Flüssigkeiten: In den unteren Teil eines hohlen Rohres ist ein mit einer leicht siedenden Flüssigkeit gefülltes Rohr eingesetzt, in dessen Oberende ein Kolben spielt, so zwar, daß die durch das Unterende des Meßstabes eintre-

tende siedende Flüssigkeit dieses Rohr umspielt, wodurch der Kolben desselben nach aufwärts getrieben wird und so die untere Mündung des in den Oberteil des hohlen Meßrohres eingesetzten Schauglases verschließt, zum Zwecke nach dem Stande der Flüssigkeit im Schauglase, unbeeinflußt von deren Bewegung, die Menge derselben ablesen zu können. Ang. 13. Juli 1904.

Rath August, Photograph, in Wien. — Farbige Bilder mit von der Luftfeuchtigkeit beeinflussten Farbenwechsel: Die das Bild tragende Unterlage wird mit einer anderen Platte derart kombiniert, daß die auf dieser Platte angeordnete Schicht, bestehend aus Metallverbindungen, die bei Luftfeuchtigkeit die Farbe ändern, sich immer innen befindet und unter Wahrung eines Zwischenraumes für die durchstreichende Luft von der anderen Platte (Unterlage) geschützt wird. Ang. 25. Oktober 1904.

Personalien.

Vom k. k. Finanzministerium wurden ernannt: Zu Evidenzh.-Obergeometer I. Klasse in der VIII. Rangsklasse: Franz Wierzchowski, Eduard Hansel, Josef Bacelic, Hyazinth Declich, Sebastian Kastner und Josef Zenisek (F.-M.-E. 20.422); zu Evidenzh.-Obergeometern II. Klasse in der IX. Rangsklasse: Theodor Preisinger, Ernst Frank, Hugo Braun, Emil Jilek, Arbogast Tonioli, Wilhelm Psenner, Josef Tranquillini, Josef Lebeda, Engelbert Beyer, Rudolf Bobrowski, Thomas Chotoniewski und Peter Kinda (F.-M.-E. 20.421); zu Evidenzh.-Geometern I. Klasse in der X. Rangsklasse: Gustav Holl, Alfons Ritter v. Gspan, Johann Astl, Math. v. Eccher, Ernst Medin, Vitold Wladimir Stefanus, Thomas Lovell, Johann Julian Puza, Matthäus Čepernič, Karl Haas, Wenzel Sura, Franz Kessler, Jakob Wechselberger, Leopold Widl, Alois Kucka, Raimund Verbizh und Adolf Jelinek (F.-M.-E. 20.380) und zu Evidenzhaltungsgeometer II. Kl. in der XI. Rangsklasse die Evidenzh.-Eleven Anton Matulovich für den Verm.-Bezirk Kistanje und Kamillo Ivon für die Neuvermessungen in Dalmatien (F.-M.-E. 19.949), ferner in Galizien Josef Cingros für den Verm.-Bezirk Wisnicz, Philipp Gerhardt für den Verm.-Bezirk Mitowka, Ignaz Reh für den Verm.-Bezirk Baligród, Heinrich Stary für den Verm.-Bezirk Tarnobrzeg und Heinrich Markiewicz für den Verm.-Bezirk Krościenko.

Der Rechnungsoffizial Eduard Makan wurde zum Evidenzhaltungs-Geometer I. Klasse für den Vermessungsbezirk Uhnów in Galizien ernannt.

Weiters hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister die bei den agrarischen Operationen in Niederösterreich in Verwendung stehenden Evidenzhaltungs-Eleven des Grundsteuer-Katasters Konrad Stöckl und Karl Muckenschnabel zu Evidenzhaltungs-Geometern II. Klasse und den Adjunkten für agrarische Operationen Adolf Oehm, sowie den Assistenten für agrarische Operationen Karl Lindemayr zu Evidenzhaltungs-Eleven des Grundsteuer-Katasters ernannt.

Versetzungen: In Galizien wurden versetzt die Evidenz-Geometer Oktav Chmielewski von Bukowsko nach Brzezany, Desiderius Frankowski von Tarnobrzeg nach Tyśmienica, Gustav Hoß von Lisko II nach Ustrzyki Dolne und Julian Puza von Uhnów nach Bukowsko, und in Tirol die Evidenzhaltungs-Geometer Ernst Medin und Josef Roje nach Dalmatien, u. zw. der erstgenannte für den Vermessungsbezirk Küin, der zweite zu den Neuvermessungen. (Die beiden Letztgenannten laut F.-M.-E. 19 949.)

Dienstes-Resignation. Die Evidenz-Eleven Wladimir Postrzyhacz und Franz Kolař haben auf die innegehabten Posten resigniert. (F.-M.-E. 25.600 und 26.039.)

Gestorben sind: Der Evidenz.-Obergeometer I. Klasse d. R. Johann Kokesch*) in Krems und Evidenz.-Geometer II. Klasse Josef Matasch in Sary Sambor.

Stellenausschreibungen.

Sechs Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Galizien mit den Standorten in Kety, Debica, Przeworsk, Liszki, Szezerzec und Rozwadów, eventuell die Stellen mehrerer **Evidenzhaltungs-geometer II. Klasse.**

Evidenz.-Obergeometer und Geometer, welche die Versetzung nach einem der obigen Dienstorte anstreben, sowie die Bewerber um Stellen von Evidenz-Geometern II. Kl. haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung und der Sprachkenntnisse, binnen vier Wochen beim Präsidium der Finanzlandesdirektion in Lemberg einzubringen.

Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters mit dem Standorte in Mauthausen, eventuell die Stelle eines **Evidenz-Geometers II. Kl.** in der XI. Rangklasse in Oberösterreich.

Evidenz.-Obergeometer und Geometer, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft nach Mauthausen anstreben, sowie die Bewerber um die eventuell zur Besetzung gelangende Stelle eines Evidenz.-Geometers II. Kl. haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzlandesdirektion in Linz einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Fin.-Min. Nr. 11, vom 6. April 1905.)

*) Wir haben die Absicht gehabt, dem Verewigten, welcher zuletzt, und zwar bis zu seiner Pensionierung als Mappensteinsticherevident im k. k. lithogr. Institute des Grundsteuer-Katasters gedient hat und ein überaus pflichteifriger, sowie im persönlichen Umgange ein sehr liebenswürdiger Kollege gewesen ist, einen ausführlichen herzlichen Nachruf zu widmen, es gelang uns jedoch nicht, die hierzu benötigten, seinen Dienstgang betreffenden Daten zu erhalten.

Bücherspende.

Herr Oberingenieur **S. Wellisch**, unser geschätzter Mitarbeiter hat die Vereinsbibliothek mit nachstehenden Büchern bedacht:

K. k. Ackerbau-Ministerium. Die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke in den Gemeinden Ober-Siebenbrunn und Raasdorf in Nieder-Österreich. Mit 4 Plantafeln. Wien, 1902.

Bendavid Lazarus. Versuch einer logischen Auseinandersetzung des mathematischen Unendlichen. 2. Auflage. Berlin, 1796.

Borchardt, Dr. B. Die Entstehung und Bildung des Sonnen-Systems. Mit 6 Abbildungen. Odenkirchen, 1902.

Brattasevic E. Reductions-Tabellen zur Vergleichung der österr. und metrischen Maße und Gewichte nebst gegenseitiger Bestimmung ihrer Preise. Nach einer neuen, praktischen Methode. 2. verbesserte Auflage. Wien und Pest, o. J.

Die geschichtliche Entwicklung des Wiener Stadtbauamtes von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart. Wien, 1895.

Fialkowski N. Die vollständige Trisection des Winkels. Die Lösung des 2000jährigen Problems auf elementar-geometrischem Wege im Sinne der Alten, d. h. bloß mit Lineal und Zirkel. Mit 30 Figuren im Text. Wien, 1893.

Harksen W. Das preußische Kataster und seine Verbindung mit dem Grundbuch. Ein Beitrag zum deutschen Vermessungs-, Kataster- und Grundbuchwesen. Mit 12 in den Text gedruckten Abbildungen. Dessau, 1896.

Prochaska C. Praktische Anleitung zur Durchführung von Gebiets-Vermessungen und Terrain-Aufnahmen bei Anwendung eines tachymetrischen Aufnahmeverfahrens. Mit 24 instructiven Figuren-Tafeln. Wien, 1900.

Rezegh F. Praktische Einführung in den technischen Dienst bei Stadtgemeinden mit besonderer Berücksichtigung für den Gebrauch von Gemeindeausschüssen kleinerer Städte. Mit 25 Abbildungen. Wien, 1900.

Wellisch S. Die Berechnungen in der praktischen Polygonometrie. Mit einer Aufstellung von Fehlergrenzen für die Zugmessung. Handbuch für Vermessungsingenieure und Geometer. Mit 11 Abbildungen und 3 Tabellen. Wien, 1893.

Wellisch S. Das Alter der Welt. Auf mechanisch-astronomischer Grundlage berechnet. Wien, Pest, Leipzig, 1899.

Winkler, Dr. E. Technischer Führer durch Wien. 2. Ausgabe. Mit einem Plane der Stadt nebst Umgebung, einem Plane der Donau-Regulierung, einem geologischen Plane und 146 Holzschnitten. Nebst einem Ergänzungsheft. Wien, 1874.

Kurzer Abriss der Entstehungsgeschichte der zweiten Kaiser Franz Josef-Hochquellen-Leitung. Mit einer Übersichtskarte im Maße 1:324.000. Wien, 1900.

Überdies hat Herr Kommerzialrat **Neuhöfer** für die Ausstattung unserer Vereinskasse durch die Spende eines Zimmer- und Fensterthermometers in vornehmer Weise gesorgt. Den beiden hochverehrten Herren sei hiemit verbindlichst gedankt.

GEBRÜDER FROMME

WIEN, XVIII/2, Herbeckstrasse 27

Lieferanten des k. k. Triangulierungs-Kalkulbureau, der öst. Agrarkommissionen etc.

NEU!

Auftragsapparat

zum **absolut genauen** Auftragen der Netzpunkte und Ziehen der Netzlinien mit der Reißfeder.

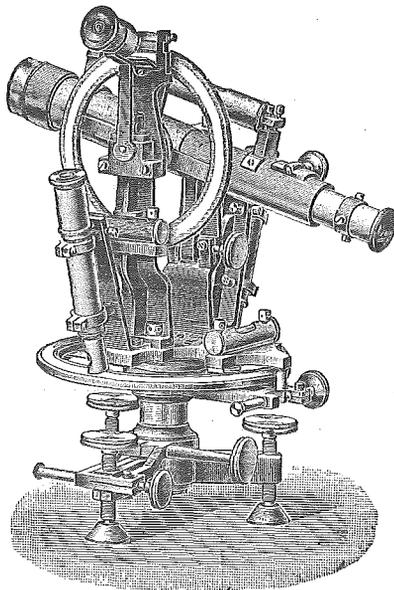
Planimeter,
Patent-Rechenschieber

nach k. k. Inspektor
F. Riebel,

Patent-Regel-
Transporteur,

Messtische,

Perspektivlineale, Latten,
Bänder etc.



Schätzmikroskop-Theodolit

Kreis: 12 cm.

Preis: K 540.—

Fromme's Taschen-Theodolit für sämtliche Vermessungsarbeiten vorzüglich zu verwenden. Preis K 240.—, mit Repetition K 280.—

Schätzmikroskop-Theodolite
in allen Größen

Nonien-Theodolite.

Tachymeter Nr. 28

den Herren k. k. Geometern
besonders zu empfehlen

Theodolite,

Nivellier-Instrumente,

Fromme's

Patent-Waldboussolen

Preis: K 144.—

*Katalog A auf Wunsch
gratis.*

Von unseren Einbanddecken zum I. Jahrgang

Zeitschrift für Vermessungswesen

sind noch ungefähr 20 Stück zum Preise von à 1 K abzugeben. Die Administration.

In unserem Verlage ist erschienen:

Kalender für Vermessungsbeamte für das Jahr 1905. ≡

Dauerhaft in Leinen gebunden 3 Kronen.

Der „**Kalender für Vermessungsbeamte**“ enthält all das, was der Geometer im praktischen Berufe täglich braucht:

Logarithmen-, Flächeneingangs-, Multiplikations- und Umwandlungs-Tabellen,
das Wichtigste über Maße, Gewichte und Münzen, Daten aus der Physik, mathematischen Geographie,
die notwendigen Formeln aus der Mathematik, Planimetrie, Goniometrie und Trigonometrie,
das Wissenswerte aus der Instrumentenkunde,
Lösung wichtiger geodätischer Aufgaben am Felde,
Beispiele über Flächenberechnung, Flächenteilung und Grenzänderungen,
Tabelle über Fehlergrenze bei Längenmessungen,
die Tarife für Katastral-, Umschreib- und Vermessungsgebühren,
Personal-Statuts der k. k. Vermessungsbeamten des österr. Grundsteuerkatasters (konkretual- und kron-
ländereise) nach amtlichen Daten zusammengestellt,
Verzeichnis der Vermessungsbezirke, Vormerke über Reisepläne, Amtstage etc.
Längen- und Flächenmaßstäbe, Transporteur, Planimeter, Graphikon zur Umwandlung der gebräuchlichen
Längenmaße, Notizblätter.

Herausgeber: Verein der österreichischen k. k. Vermessungsbeamten. — Verantwortlicher Redakteur: **Max Reinisch.**

Druck von Johann Wladarz (vorm. H. Haase) in Baden.